

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
010	Stadtwerke Alsfeld	Bzgl. den Anhängen 6 und 7 Maßnahmenprogramm 2021- 2027 lehnen wir, Stadtwerke Alsfeld, Stadt Alsfeld, weitere Reduzierungen der aktuellen Einleitewerte für Phosphat und Ammonium strikt ab.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis zu keinen Änderungen im MP geführt hat.
011	Gemeinde	Veröffentlichung wurde nicht zugestimmt.		
012	Stadt Anonym	Nach Sichtung der Unterlagen haben wir keine Anmerkungen und nehmen diese zur Kenntnis.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Die ausgelegten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.
013	Bezirksregierung Arnsberg NRW	im Rahmen meiner Kausalanalyse zur Aufstellung des Entwurfs des Maßnahmenprogramms zum Bewirtschaftungsplan NRW bin ich an den Oberflächenwasserkörper DE_NRW_44342_0 (Kleppe) auf die Einleitung aus der kleinen Kläranlagen Diemelsee-Vasbeck auf hessischer Seite gestoßen, welche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für in NRW nachgewiesene Nährstoffdefizite in der Kleppe vor der Mündung in die Orpe (mit-)verantwortlich gemacht werden kann. Oberhalb der repräsentativen Messstelle vor Einmündung in die Orpe gibt es auf NRW-Seite keine bekannten Abwassereinleitungen, dennoch wurde bespw. Gesamtposphat-Phosphor durch das LANUV NRW im vierten Monitoringzyklus (2015-2018) mit "unbefriedigend" und der pH-Wert sogar mit "schlecht" bewertet.	wurde übernommen	Die Stellungnahme wurde bei der Auswahl der Kläranlagen für den Anhang 6-2 berücksichtigt.
013	Bezirksregierung Arnsberg NRW	Da die Kläranlage Diemelsee-Vasbeck unweit der Landesgrenze in die episodisch trockenfallende Kleppe einleitet, ist eine ausreichende Verdünnung des eingeleiteten Abwassers wahrscheinlich nur in den abflussreicheren Wintermonaten zu erwarten. Bis zur	wurde übernommen	Die Stellungnahme wurde bei der Auswahl der Kläranlagen für den Anhang 6-2 berücksichtigt.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		repräsentativen Messstelle münden auf den etwa zwei Kilometern Fließstrecke keine weiteren Fließgewässer in die Kleppe ein, so dass auch dadurch keine Verbesserung des Mischungsverhältnisses eintritt.		
013	Bezirksregierung Arnsberg NRW	Ich rege daher an, eine Programmaßnahme ins Maßnahmenprogramm aufzunehmen , welche auf deine deutliche Verbesserung der Ablaufkonzentrationen der Kläranlage Diemelsee-Vasbeck abzielt. Das Einhalten der Mindestanforderungen der Abwasserverordnung als Betriebsmittelwerte reicht hier offenbar nicht aus, da durch das zumindest temporär ungünstige Mischungsverhältnis von Abwasser zu natürlichem Abfluss der Kleppe eine Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften nach § 57 (1) 2 WHG sehr wahrscheinlich nicht gegeben ist. Sollten Sie Daten von Messstellen in NRW benötigen oder Fragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.	wurde übernommen	Die Stellungnahme wurde bei der Auswahl der Kläranlagen für den Anhang 6-2 berücksichtigt.
014	Wasserverband Mümling Gersprenzgebiet	In Kapitel 14 unter 14.1 wird erläutert warum Maßnahmen im letzten Bewirtschaftungszyklus nicht umgesetzt werden konnten . Hier wird unter anderem auf den Flächendruck und die gestiegenen Grundstückspreise hingewiesen, als auch auf die fehlenden Fachkräfte bei den Wasserbehörden und Kommunen . Soweit so richtig. Es verwundert mich jedoch sehr stark nichts von den Problemen zu lesen welche wir als Wasserverbände Gersprenzgebiet & Mümling bei den letzten Kommunalbereisungen von Herrn Port mehrfach geäußert haben. Ich lese nichts von den Problemen der Rechtsauslegung in Bezug auf Strukturmaßnahmen und Schädigung Dritter, oder dem Personalmangel beim Amt für Bodenmanagement.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte aus der Kommunalbereisung werden vom HMUKLV planmäßig angegangen.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Ich möchte daher die oben angerissenen Probleme nochmals erläutern, in der Hoffnung das Sie wie unter Kapitel 14.3 Absatz 5 schreiben „alle Anstrengungen unternehmen und verstärken, um die notwendigen Maßnahmen bis 2027 zu ergreifen“.</p>		
014	Wasserverband Mümling Gersprenzgebiet	<p>Mit Schreiben vom 13.01.2017 teilte uns das RP-Darmstadt mit, dass eine aktive Gewässergestaltung durch Vornahme konkreter Maßnahmen (z.B. Entnahme von Ufersicherungen, Einbau von Störelementen) einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in ein fremdes Grundstück darstellt, sofern sich dieses im unmittelbaren Wirkungsbereich der Maßnahme befindet, sprich an das Gewässer grenzt. Nach dieser Rechtsauslage sind Strukturmaßnahmen nur zulässig, wenn sich das betroffene Grundstück in Kommunalen besitz, bzw. Eigentum des Wasserverbandes, befindet.</p> <p>Das Instrument zur Bereitstellung von Uferandstreifen, zum Zwecke der Umsetzung von verfassungsrechtlich zulässigen Eingriffen, als auch einer Auenentwicklung gemäß WRRL, ist die Flurbereinigung/Flurneuordnung. Unter anderem mit Schreiben vom 07.09.2020, wurden 40 im Jahr 2017 abgestimmte und beantragte Flurbereinigungsverfahren der südhessischen Kommunen und Wasserverbände, zur Flächenbereitstellung für die Umsetzung der WRRL, durch das Amt für Bodenmanagement aufgrund von Personalmangel abgelehnt.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Es ist richtig, dass der Grundstückseigentümer mit der Maßnahme einverstanden sein muss; ein Eigentumsübergang auf Gemeinde oder Verband ist nicht erforderlich. Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden.</p>
014	Wasserverband Mümling Gersprenzgebiet	<p>In Kapitel 5.4.3 FFH- und Vogelschutzgebiete schreiben sie in Absatz 5, dass seit 2012 verstärkt sogenannte „Synergiemaßnahmen“ geplant und umgesetzt werden.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Derzeit wird die Bereitstellung weiterer</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Hiervon haben wir in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht. Auch in den nächsten Jahren werden wir als Wasserverband Synergiemittel für Maßnahmen an FFH Gewässern in unserer Unterhaltung, sowie an denen uns zur Umsetzung der WRRL übertragenen Gewässer unserer Verbandskommunen, bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt anmelden. Insofern aufgrund der derzeitigen Reservierung der Synergiemittel für das Programm "100 Wilde Bäche" jedoch keine Synergiemittel bereitgestellt werden, behalten wir uns vor die nötigen Maßnahmen an den FFH-Gewässern hintenanzustellen.</p>		<p>Finanzierungsquellen für die Umsetzung von Synergiemaßnahmen geprüft.</p>
014	Wasserverband Mümling Gersprenzgebiet	<p>Bei der derzeitigen Rechtsauslegung, dem personellem Zustand des Amts für Bodenmanagement, sowie der pauschalen Reservierung von Synergiemitteln für das Programm 100 Wilde Bäche, ist es uns unmöglich die nötigen und geforderten Strukturen, sowie die lineare Durchgängigkeit bis 2027 zu realisieren! Wir werden keine verfassungsrechtlich unzulässigen Maßnahmen umsetzen! Das Land Hessen ist in der Pflicht die notwendigen Instrumente zur Umsetzung der WRRL zur Verfügung zu stellen. Da hilft auch kein Programm „100 Wilde Bäche“. Im Gegenteil. Durch das pauschale Reservieren von Synergiemitteln für das Programm 100 Wilde Bäche wird die Umsetzung der WRRL in der Fläche blockiert und unnötig verzögert! Auch der Personalmangel beim AfB ist seit Jahren allseits bekannt! Ein Gegensteuern von Seiten des Landes Hessens ist auch hier nicht erkennbar! Sie blockieren</p>	wurde teilweise übernommen	<p>Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen. Abt. III ist bemüht, weitere Mittel und Finanzierungsquellen zur Umsetzung der Synergiemaßnahmen, auch außerhalb des Programms 100 Wilde Bäche für Hessen bereitzustellen. MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		durch dieses Vorgehen aktiv die Umsetzung der WRRL!!!		
014	Wasserverband Mümling Gersprenzgebiet	<p>Es kann nicht sein das von den Unterhaltspflichtigen erwartet wird die WRRL bis 2027 umzusetzen, ihnen aber im gleichen Atemzug vom Land Hessen die nötigen Instrumente und Mittel hierzu entzogen werden!!!</p> <p>Wir sind gewollt und bemüht die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL bis 2027 umzusetzen. Aufgrund der oben genannten Sachlagen können wir derzeit lediglich die lineare Durchgängigkeit vorantreiben. Maßnahmen zur Strukturverbesserung können in der Fläche nicht umgesetzt werden.</p>	wurde nicht übernommen	Das Engagement des Wasserverbands zur Maßnahmenumsetzung wird sehr begrüßt. Das Land Hessen ist um die finanzielle und instrumentelle Unterstützung bemüht.
015	Mareike Hees	<p>hiermit möchte ich anregen, am Roßbach (Teil des Oberflächenwasserkörpers Obere Dill - DEHE_2584.2) erneut zu prüfen, ob Möglichkeiten zur Maßnahmenumsetzung nach WRRL fachlich sinnvoll und umsetzbar sind und die bereits getroffene Entscheidung, dies nicht zu tun, nochmal in Frage zu stellen. In den beiden vorherigen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme (2009 bis 2015 sowie 2015 bis 2021) waren am Roßbach bisher noch keinerlei Maßnahmen vorgesehen. Die Gewässerentwicklungsfähigkeit des Roßbachs ist nicht schlechter bewertet als die der benachbarten Bäche, die zur Oberen Dill gehören. Dass man Maßnahmen an bestimmte Gewässerabschnitt kumulieren und priorisieren sollte, will ich gar nicht in Frage stellen. Allerdings ist der Roßbach durch die weiterhin bestehenden Querbauwerke im Bereich der Mündung in die Dill vom restlichen Gewässernetz abgekoppelt und profitiert</p>	wurde nicht übernommen	Der Vorschlag ist nachvollziehbar und wird geprüft.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>auch nicht von Maßnahmen in angrenzenden Bereichen, die dorthin ausstrahlen könnten. Entsprechend sollte die Möglichkeit geprüft werden, zumindest den ökologischen Anschluss an die Dill wieder herzustellen und die Querbauwerke dort zu entfernen. Diese sind im WRRL-Viewer in beide Richtungen als nicht passierbar eingestuft.</p> <p>Weitere Maßnahmen, insbesondere zu Nutzungsaufgabe der Uferrandstreifen im Bereich der Ortschaften wären m. E. ebenfalls sinnvoll.</p>		
016	Stadt Oberzent	<p>hiermit wollen wir als Stadt Oberzent unsere Stellungnahme zum WRRL Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan 2021-2027 abgeben. Aufgrund der rechtlichen Auslegung des hessischen Wassergesetzes durch das Regierungspräsidium Darmstadt sind Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung nur in Verbindung mit Uferrandstreifen in kommunalen Besitz verfassungsrechtlich konform. Sofern hier keine neue Bewertung der Rechtslage von Seiten des Landes Hessens erfolgt, können bsp. Ufersicherungen nur entnommen werden, insofern sich der Uferrandstreifen in kommunalem Eigentum, oder Eigentum des Wasserverbandes Mümling befindet. Bei angrenzenden privaten Grundstücken können keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.
016	Stadt Oberzent	<p>Da sich die Uferrandstreifen in der Fläche überwiegend in privatem Besitz befinden sind Flurbereinigungen zwingend erforderlich. Aufgrund der seit langem bekannten personellen Auslastung des Amts für Bodenmanagements (AfB) ist die Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung der WRRL in der Fläche nicht</p>	wurde teilweise übernommen	Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>möglich. Dem Wasserverband Mümling liegen Ablehnungen von Anträgen auf Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL durch das AfB vor. Begründung: Personalmangel! Weder die Stadt Oberzent, noch der Wasserverband Mümling, können diese Leistungen in der Fläche erbringen. Der Personalmangel beim AfB ist seit mehreren Jahren allseits bekannt. Ein Gegensteuern des Landes Hessens ist hier jedoch leider nicht zu erkennen. Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass ohne Flurbereinigungen und der derzeitigen Auslegung des hessischen Wassergesetzes die Ziele der WRRL in Bezug auf die Gewässerstruktur bis 2027 nicht erreicht werden können!</p>		<p>Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen. MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen</p>
016	Stadt Oberzent	<p>Synergienmittel zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der WRRL werden für die FFH Gewässer der Stadt Oberzent in den nächsten Jahren bei der ONB des RP-Darmstadts beantragt. Sofern diese aufgrund der aktuellen Reservierung für das Programm "100 Wilde Bäche" nicht bereitgestellt werden, behalten wir uns vor die Maßnahmen bis zur Bereitstellung der Synergienmittel hinten an zu stellen.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Derzeit wird die Bereitstellung weiterer Finanzierungsquellen für die Umsetzung von Synergienmaßnahmen geprüft.
016	Stadt Oberzent	<p>Im Bereich der Stadt Oberzent bzw. in den Grenzbereichen des Landes Hessens und Baden-Württemberg sind die Zuständigkeiten noch zu klären. Teilweise sind Wanderhindernisse nur auf hessischer Seite kartiert, obwohl die Landesgrenze das Gewässer meist zu 50/50 aufteilt. Da nicht einfach so auf Baden-Württembergischen Boden agiert werden kann, bedarf es einer entsprechenden Regelung der Länder untereinander. Sollte hier bereits eine</p>	wurde teilweise übernommen	Übernahme in BP, dass In den Grenzbereichen des Landes Hessen mit anderen Bundesländern die Zuständigkeiten zu klären sind. Dabei erscheint eine maßnahmenbezogene Vereinbarung zwischen den Anrainerkommunen sinnvoll.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		länderübergreifende Vereinbarung vorliegen, bitten wir um Zusendung dieser.		
017	AV Herborn Seelbach	<p>in dem oben genannten Maßnahmenprogramm führen Sie die Kläranlage Herborn Seelbach 12000EW Größenklasse 4 Wasserkörper DEHE_25846.1 Untere Aar RP Gießen bzw. Kreisausschuss des Lahn-Dillkreis auf, unter anderem im; Anhang 3: Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm Oberflächengewässer; Anhang 6: Phosphor; Anhang 7: Ammonium - Zeile 168. Hier stellt sich die Frage, wie kommt es dazu, dass unsere Kläranlage in den Anhängen 6 u.7 des Maßnahmenprogramms aufgeführt wird? (Im Bereich Phosphor Anhang 6 Tabelle 1 gibt es eine Relativierung beim Handlungsbedarf, sollte das auf uns zutreffen, erübrigt sich die Frage zu Anhang 6)</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
017	AV Herborn Seelbach	<p>Die Kläranlage Herborn-Seelbach des Abwasserverband Herbornseelbach, Leipzigerstr. 1, 35756 Mittenaar hält alle geforderten Kriterien ein. Ob Erlaubnisbescheid, staatliche Überwachung, oder Eigenkontrolle „EKVO“. Auszug aus dem Erlaubnisbescheid: Stickstoff organisch Nges-org Überwachungswert 6mg/l Ammonium-Stickstoff NH4-N Überwachungswert 4mg/l Phosphor gesamt Pges Überwachungswert 0,7 mg/l</p>	wurde übernommen	Im Anhang 6-1 des MP wird die Auswahl der Kläranlagen ausführlich beschrieben und die Herleitung der Überwachungswerte erläutert - allerdings für alle Kläranlagen und nicht nur für eine spezielle Kläranlage.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>ortho-Phosphat o-PO4-P Grenzwert 0,2mg/l Begründen sie uns bitte, das aufführen unserer Kläranlage in Anhang 6 bzw. 7 des Maßnahmenprogramms.</p> <p>Ein schriftlicher Einspruch auf dem Postweg und/oder Mail, wird sobald genauere Informationen ihrerseits vorliegen, erfolgen. Spätestens bis zum 22.06.2021, an den RP Gießen bzw. den Lahn-Dill-Kreis Abtl. IV.</p>		
018	Gemeinde Mossautal	<p>hiermit wollen wir als Gemeinde unsere Stellungnahme zum WRRL Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan 2021-2027 abgeben: Aufgrund der rechtlichen Auslegung des hessischen Wassergesetzes durch das Regierungspräsidium Darmstadt sind Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung nur in Verbindung mit Uferrandstreifen in kommunalem Besitz verfassungsrechtlich konform. Sofern hier keine neue Bewertung der Rechtslage von Seiten des Landes Hessens erfolgt, können beispielsweise Ufersicherungen nur entnommen werden, insofern sich der Uferrandstreifen in kommunalem Eigentum oder Eigentum des Wasserverbandes Mümling befindet. Bei angrenzenden privaten Grundstücken können keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.
018	Gemeinde Mossautal	<p>Da sich die Uferrandstreifen in der Fläche überwiegend in privatem Besitz befinden, sind Flurbereinigungen zwingend erforderlich. Aufgrund der seit langem bekannten personellen Auslastung des Amts für</p>	wurde teilweise übernommen	Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Bodenmanagement [AfB] ist die Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung der WRRL in der Fläche nicht möglich. Dem Wasserverband Mümling liegen Ablehnungen von Anträgen auf Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL durch das AfB vor - Begründung: Personalmangel!</p> <p>Weder die Gemeinde Mossautal noch der Wasserverband Mümling können diese Leistungen in der Fläche erbringen. Der Personalmangel beim AfB ist seit mehreren Jahren allseits bekannt. Ein Gegensteuern des Landes Hessens ist hier jedoch leider nicht zu erkennen. Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass ohne Flurbereinigungen und der derzeitigen Auslegung des hessischen Wassergesetzes die Ziele der WRRL in Bezug auf die Gewässerstruktur bis 2027 nicht erreicht werden können.</p>		<p>Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden. Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen</p>
018	Gemeinde Mossautal	<p>Synergienmittel zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der WRRL werden für die FFH Gewässer der Gemeinde Mossautal in den nächsten Jahren bei der ONB des RP-Darmstadts beantragt. Sofern diese aufgrund der aktuellen Reservierung für das Programm "100 Wilde Bäche" nicht bereitgestellt werden, behalten wir uns vor, die Maßnahmen bis zur Bereitstellung der Synergienmittel hintenanzustellen.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Derzeit wird die Bereitstellung weiterer Finanzierungsquellen für die Umsetzung von Synergienmaßnahmen geprüft.
019	Wasserverband Modaugebiet	<p>Abwasserqualität - Grundwasserschutz</p> <p>Bei den vergangenen Bewirtschaftungsplänen ist der Wasserverband Modaugebiet noch davon ausgegangen, dass die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen an den Fließgewässern gemäß EU-WRRL in keinem unüberbrückbaren Widerspruch zum Grundwasserschutz steht. Aus diesem Grund wurde für</p>		Es ist richtig, dass auch im Modaugebiet im Bereich des Hessischen Rieds die Umsetzung der Gewässerstrukturmaßnahmen durch die Problematik, dass die Oberflächengewässer stofflich belastet sind und ins Grundwasser versickern, erschwert wird. In dem konkreten Fall der von Ihnen geplanten Sandbach-

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>den Sandbach bei Pfungstadt eine entsprechende Planung für dessen Renaturierung in Auftrag gegeben. Im weiteren Sandbachverlauf ist zudem eine Deichsanierung beauftragt, in dessen Zuge Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung mit umgesetzt werden sollen. Nunmehr zeichnet sich aber auch für das Modaugebiet ein erhebliches Konfliktpotential ab, welche eine zügige Maßnahmenumsetzung in Frage stellt. Es ist daher festzustellen, dass die Umsetzung der EU-WRRL hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur in Teilbereichen des Modaugebietes immassiven Widerspruch zum Grundwasserschutz steht. Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die geplante Neufassung der Förderrichtlinie im Hinblick auf Maßnahmen im Zusammenhan mit der Verbesserung der Abwasserqualität und Einleitung von Abwasser in die Fließgewässer. Die Elimintation von Spurenstoffen/Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung von strukturverbesserenden Maßnahmen in den Unterläufen der Kläranlagen.</p>		<p>Renaturierung ist es dadurch zu zeitlichen Verzögerungen gekommen. Inzwischen wurde die beantragte Sandbach-Renaturierung auf der Grundlage des HLNUG-Merkblattes zur Bewertung der Eingriffsmöglichkeiten in Gewässersohlen im Hessischen Ried aus hydrogeologischer Sicht geprüft und es hat sich dabei ergeben, dass zur Abklärung der Genehmigungsfähigkeit noch weitere Unterlagen und Angaben vorzulegen sind. Danach erscheint die Umsetzung zumindest eines Teils der Maßnahmen nicht unmöglich. Diese ist weiter gemeinsam abzustimmen. Wie Sie richtig feststellen, wird ein entscheidender Fortschritt im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung erst durch eine Verbesserung der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer erzielt werden (4. Reinigungsstufe Kläranlagen).</p>
019	Wasserverband Modaugebiet	<p>Umsetzungsplanung Da das Maßnahmenprogramm des Landes Hessen nur einen groben Rahmen und Umfang der an den Gewässern durchzuführenden Maßnahmen zur Ziele1Teichung der EU-WRRL vorgibt, hat der Wasserverband Modaugebiet in 2012 eine sogenannte Umsetzungsplanung aufstellen lassen, in der eine Konkretisierung, Priorisierung und Auswahl von erforderlichen sowie ge eigneten Renaturierungs- und Durchgängigkeitsmaßnahmen für einzelne Fließgewässer vor geschlagen wurden. Die Umsetzungsplanung empfiehlt konkrete Maßnahmen</p>	wurde nicht übernommen	Das Engagement des Wasserverbands wird begrüßt und zur Kenntnis genommen.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>für die strukturelle Verbesserung der Verbandsgewässer auf etwa 21 km Gewässerstrecke und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei 39 Wanderhindernissen mit erster Priorität. Es zeigt sich aber bereits jetzt, dass wegen des Grundwasserschutzes bei der Maßnahmenumsetzung Abstriche gemacht bzw. Vorhaben zurückgestellt werden müssen.</p> <p>Die Umsetzungsplanung ist zwischenzeitlich weitgehend in die Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur übernommen worden und damit Arbeitsgrundlage für weitergehende Planungen durch die zuständigen Behörden anerkannt. Eine darauf abgestimmte Gewässerunterhaltung, unter Berücksichtigung weiterer wasserwirtschaftlicher Belange (Erhaltung der Vorflut, Vermeidung von langanhaltenden Vernässungen), ist mittlerweile erfolgt. Ziel der Umsetzungsplanung ist es, die EU-WRRL großteils durch extensivere Gewässerunterhaltung und Zulassen bzw. Förderung eigendynamischer Entwicklungsprozesse/Sukzession zu forcieren.</p> <p>Darüber hinaus hat der Wasserverband Modaugebiet für weitere Maßnahmen Planungen beauftragt. Hervorzuheben ist insbesondere auch die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für das HRB Ober-Ramstadt, in der weitere Entwicklungsmöglichkeiten unter dem Aspekt der ökologischen Durchgängigkeit gemäß EU-WRRL und weiterer zu wahren Belange (Artenschutz, Erholungsfunktion) abgeprüft werden.</p>		
019	Wasserverband Modaugebiet	<p>Rechtliche Fragestellungen Die Umsetzungsplanung des Wasserverbandes Modaugebiet enthält eine Reihe von Maßnahmen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt werden sollen. Diese</p>	wurde nicht übernommen	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung im BP und MP.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Maßnahmen sind meist ausgesprochen kostengünstig und je nach Ausprägung innerhalb eines kurzfristigen (Entfernung kleiner Wanderhindernisse) oder längerfristigen Zeithorizonts (Förderung eigendynamischer Entwicklungsprozesse) umsetzbar. Die Trennlinien, was noch im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig ist oder was bereits ein Genehmigungsverfahren erfordert, sind jedoch ausgesprochen unscharf. Hier wünschen wir uns eine klarere rechtliche Einordnung und verweisen nochmals auf die in unserer Stellungnahme vom 19.06.2015 aufgeworfenen Fragestellungen. Der Bewirtschaftungsplan bzw. das Maßnahmenprogramm ist u.E. mit einer entsprechenden Handreichung, auch was die haftungs- und entschädigungsrechtlichen Fragestellungen anbelangt, zu ergänzen.</p>		
019	Wasserverband Modaugebiet	<p>In unserer Stellungnahme vom 19.06.2015 hatten wir u.a. auch um Klärung der weiteren Vor gehenweise bei unpassierbaren „privaten“ Wehranlagen aus dem ehemaligen Mühlen- bzw. Wasserkraftbetrieb gebeten, die nicht in die Zuständigkeit des Wasserverbandes Modaugebiet fallen. Die Wasserrechte sind zwar erloschen bzw. widerrufen, ein Rückbau der in die Gewässer eingebrachten Anlagen jedoch ist i.d.R. nicht erfolgt. Entsprechende Beseitigungsverfügungen der zuständigen Behörde zum Rückbau dieser zwecklos gewordenen Anlagen sind uns bis dato nicht bekannt.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten bzgl. des Rückbaus von Stauanlagen bei ehem. Wasserkraftanlagen, deren Wasserrecht erloschen ist, wurde inzwischen weitgehend geklärt (z.B. ehem. Kaisermühle). Dabei kann es durchaus vorkommen, dass die Rückbauverpflichtung des ehem. Wasserrechtsinhabers nicht die komplette Beseitigung der Stauanlage umfasste und somit noch Teile der Stauanlage von den nun zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne der Vorgaben der WRRL umzubauen bzw. zu beseitigen sind.</p> <p>Für die Herstellung der Durchgängigkeit stellt das Merkblatt DWA-M 509 die fachliche Grundlage dar, wobei eine Anpassung an die</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
				jeweiligen örtlichen Verhältnisse, wie z.B. bei einer geringen natürlichen Wasserführung mit entsprechend geringeren Fließtiefen (Oberläufe und kleinere Seitengewässer), soweit notwendig erfolgt.
019	Wasserverband Modaugebiet	<p>Es ist befremdlich, wenn Renaturierungsmaßnahmen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teilweise negativ gemäß Kompensationsverordnung bewertet werden und hierfür unter Umständen ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden muss. Gleichzeitig erscheint eine Maßnahmenumsetzung im Rahmen naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls kein gangbarer Weg, da Verbesserungen der Gewässerstruktur mit den herkömmlichen Bilanzierungsverfahren für die Ausgleichspflichtigen monetär unattraktiv sind.</p> <p>Auch sollten DWA-Merkblätter, z.B. DWA-M 509, nicht als starre Regeln oder gar als gesetzliche Vorgaben verstanden werden, die eine praxisgerechte Zielerreichung erschweren oder gar verhindern. Diese sind lediglich Empfehlungen, die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bei der Maßnahmenumsetzung individuell interpretiert Anwendung finden sollten. Hier ist venneht Kompromissfähigkeit im Hinblick auf das Mach- und Leistbare gefordert, da eine 100 %-ige Zielerreichung schlichtweg nicht immer möglich ist.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. In Bezug auf die Bewertung von Renaturierungsmaßnahmen gemäß Kompensationsverordnung wird an einer gemeinsamen Lösung zwischen Wasser- und Naturschutzabteilung gearbeitet.
019	Wasserverband Modaugebiet	Flächenverfügbarkeit Wie hinreichend bekannt, ist für die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen die Bereitstellung von Uferstrandstreifen und Ufergrundstücken unerlässlich. Zu den damit	wurde teilweise übernommen	Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>verbundenen Problemstellungen haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 19.06.2015 ausführlich berichtet. Diese hat auch hier weiterhin Bestand. Für Teilbereiche des Verbandsgebietes hat der Wasserverband in 2017 zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen und Bereitstellung von Gewässerrandstreifen die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren beantragt. Im vergangenen Jahr wurden sämtliche Anträge abschlägig beschieden. Insofern müssen wir feststellen, dass das seitens des Landes Hessen empfohlene Instrument der Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL, in der Realität nicht zur Verfügung steht und/oder die Prioritäten der Flurbereinigungsbehörden offensichtlich andere sind.</p> <p>Wir begrüßen aber ausdrücklich die mit der letzten Novellierung des HWG erfolgte Wiedereinführung bzw. Ausweisung eines 5m breiten Gewässerrandstreifens in Ortslagen. Auch das Verbot des Pflügens in einem Bereich von 4m ab dem 01.01.2022 im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen ist ein erster zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Tatsächlich müssten jedoch entsprechende Einschränkungen im Außenbereich für den gesamten 10m Gewässerrandstreifen gelten, damit dem Gewässer ein ausreichender Schutz- und Entwicklungskorridor zur Verfügung steht.</p>		<p>Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden. Weitere Anforderungen an den Gewässerrandstreifen sind insbesondere in der Düngeverordnung geregelt, siehe MP Kapitel 2 und 2.7.1.</p>
019	Wasserverband Modaugebiet	<p>Fristen für die Maßnahmenumsetzung [...] DEHE 23962.1, DEHE 23962.2, DEHE 239628.1, DEHE 239628.2 sowie DEHE 23964.1. Der Wasserverband Modaugebiet wird trotz der neuen Zeithorizonte für die Zielerreichung bei den v.g. Wasserkörpern nicht</p>	wurde nicht übernommen	<p>Das Engagement wird begrüßt und zur Kenntnis genommen. Wichtiger Hinweis: Fristverlängerung und Zeithorizont für Zielerreichung des ökologischen Zustands sind nicht misszuverstehen mit den</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		nachlassen, strukturverbessernde oder Durchgängigkeitsmaßnahmen zu forcieren, soweit dies innerhalb der gegenwärtigen geltenden sachlichen Einschränkungen durchführbar ist.		Fristen der Maßnahmenumsetzung. Maßnahmen müssen bis 2027 ergriffen sein, der gute ökologische Zustand stellt sich daraufhin verzögert ein.
019	Wasserverband Modaugebiet	<p>Gewässerberater und Landesprogramm "100 wilde Bäche für Hessen" Den Einsatz von Gewässerberatern des Regierungspräsidiums und des HMUKLV bewerten wir ausgesprochen positiv. Der Wasserverband setzt hier große Hoffnungen in eine pragmatische, effiziente und innovative Maßnahmenumsetzung. Die vorliegenden Aufgabenstellungen werden strukturiert und ausgesprochen zielgerichtet angegangen. Diese professionelle Unterstützung sollte eine zügige Umsetzung anstehender Maßnahmen ermöglichen. Umso mehr zeigen wir uns verwundert, dass die weitere Finanzierung der beim Regierungspräsidium Darmstadt angesiedelten Gewässerberater derzeit nicht gesicherte und eine Fortsetzung dieses Projekts ungeklärt ist. Das ist bedauerlich, zumal eine Reihe sinnvoller und aussichtsreicher Projekte angestoßen sind und ein kontinuierlicher Kontakt und persönlicher Ansprechpartner zu betroffenen Gewässeranliegern für eine Maßnahmenumsetzung eine wichtige Grundvoraussetzung darstellt. Die Erfahrung zeigt, dass großräumige Renaturierungsmaßnahmen lange Zeiträume beim Grunderwerb, Planung, Genehmigung sowie Umsetzung beanspruchen. Gewässerberatungsprojekte müssen dementsprechend längerfristiger und vor allem verlässlich angelegt sein.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung im BP/MP. Die Finanzierung der angesprochenen Projekte ist geklärt. Von Seiten des Landes wird die Durchführung von Gewässerberaterprojekten sehr begrüßt.
019	Wasserverband Modaugebiet	Finanzierung / Eigenanteil Der Wasserverband Modaugebiet hat in seiner Stellungnahme vom	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>19.06.2015 hierzu entsprechende Fragestellungen aufgeworfen. Diese sind nach wie vor unbeantwortet. Wir begrüßen aber ausdrücklich die in 2019 vorgenommene Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz“, und die damit verbundene hohe Förderquote fortzuführen. Dies ist auch aus Gründen der Gerechtigkeit geboten, da der Wasserverband Modaugebiet wegen äußerer und nicht von ihm selbst zu beeinflussender Umstände (Abwasser-Grundwasserschutz) an einer zügigen Umsetzung der EU-WRRL für seinen Zuständigkeitsbereich gehindert ist. Zudem muss damit gerechnet werden, dass auf Grund der Corona-Pandemie die Haushaltslage bei den Mitgliedskommunen des Wasserverbandes in den nächsten Jahren deutlich angespannt sein wird und damit die Finanzierung von höheren Eigenanteilen nicht zu stemmen ist.</p>		
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	<p>Abwasserqualität - Grundwasserschutz Die Thematik bleibt nach wie vor ungelöst, so dass die Umsetzung der EU-WRRL hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur in großen Teilbereichen des Hessischen Rieds weiterhin im massiven Widerspruch zum Grundwasserschutz steht. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die geplante Neufassung der Förderrichtlinie im Hinblick auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser. Die Elimination von Spurenstoffen aus dem Abwasser ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen in den Unterläufen der Kläranlagen.</p>		<p>Es ist richtig, dass auch im Schwarzbachgebiet-Ried im Bereich des Hessischen Rieds die Umsetzung der Gewässerstrukturmaßnahmen durch die Problematik, dass die Oberflächengewässer stofflich belastet sind und ins Grundwasser versickern, erschwert wird. Hier kann das HLNUG-Merkblatt zur Bewertung der Eingriffsmöglichkeiten in Gewässersohlen im Hessischen Ried aus hydrogeologischer Sicht als Hilfsmittel zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit herangezogen werden. Ein entscheidender Fortschritt im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung wird erst durch eine</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
				Verbesserung der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer erzielt werden.
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	<p>Umsetzungsplanung</p> <p>Da das Maßnahmenprogramm des Landes Hessen nur einen groben Rahmen und Umfang der an den Gewässern durchzuführenden Maßnahmen zur Ziele1Teichung der EU-WRRL vorgibt, hat der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried in 2015 eine sogenannte Umsetzungsplanung aufstellen lassen, in der eine Konkretisierung, Priorisierung und Auswahl von erforderlichen sowie geeigneten Renaturierungs- sowie Durchgängigkeitsmaßnahmen für einzelne Fließgewässer vorgeschlagen wurden. Die Umsetzungsplanung empfiehlt konkrete Maßnahmen für die strukturelle Verbesserung der Verbandsgewässer auf etwa 68 km Gewässerstrecke und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei 53 Wanderhindernissen mit erster Priorität. Wegen des Grundwasserschutzes müssen jedoch bei der Maßnahmenumsetzung Abstriche gemacht bzw. Vorhaben zurückgestellt werden .</p> <p>Die Umsetzungsplanung ist zwischenzeitlich mit dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt und weitgehend in die Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur übernommen worden. Eine darauf abgestimmte Gewässerunterhaltung, unter Berücksichtigung weiterer wasserwirtschaftlicher Belange (Erhaltung der Vorflut, Vermeidung von langanhaltenden Vernässungen), ist mittlerweile erfolgt. Ziel ist es, die EU-WRRL u.a. durch extensivere Gewässerunterhaltung und Zulassen bzw. Förderung</p>	wurde nicht übernommen	Das Engagement des Wasserverbands wird begrüßt und zur Kenntnis genommen.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		eigendynamischer Entwicklungsprozesse/Sukzession zu forcieren.		
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	<p>Rechtliche Fragestellungen Die Umsetzungsplanung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried enthält eine Reihe von Maßnahmen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt werden sollen. Diese Maßnahmen sind großteils ausgesprochen kostengünstig und je nach Ausprägung innerhalb eines kurzfristigen (Entfernung kleiner Wanderhindernisse) oder längerfristigen Zeithorizonts (Förderung eigendynamischer Entwicklungsprozesse) umsetzbar. Die Trennlinien, was noch im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig ist oder was bereits ein Genehmigungsverfahren erfordert, sind jedoch ausgesprochen unscharf. Hier wünschen wir uns eine klarere rechtliche Einordnung und verweisen nochmals auf die in unserer Stellungnahme vom 01.06.2015 aufgeworfenen Fragestellungen. Der Bewirtschaftungsplan bzw. das Maßnahmenprogramm ist u.E. mit einer entsprechenden Handreichung, auch was die haftungs- und entschädigungsrechtlichen Fragestellungen anbelangt, zu ergänzen.</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	Wir finden es zudem befremdlich, wenn Renaturierungsmaßnahmen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teilweise negativ gemäß Kompensationsverordnung bewertet werden und hierfür unter Umständen ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden muss. Auch sollten DWA-Merkblätter, z.B. DWA-M 509, nicht als statTe Regeln oder gar als gesetzliche Vorgaben verstanden werden, die eine praxisgerechte	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. In Bezug auf die Bewertung von Renaturierungsmaßnahmen gemäß Kompensationsverordnung wird an einer gemeinsamen Lösung zwischen Wasser- und Naturschutzabteilung gearbeitet.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Zieleerreichung erschweren oder gar verhindern. Diese sind lediglich Empfehlungen, die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bei der Maßnahmenumsetzung praxisgerecht interpretiert und angewandt werden sollten.		
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	<p>Flächenverfügbarkeit</p> <p>Wie hinreichend bekannt, ist für die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen die Bereitstellung von Uferstrandstreifen und Ufergrundstücken unerlässlich. Zu den damit verbundenen Problemstellungen haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15.06.2015 ausführlich berichtet. Diese hat auch hier weiterhin Bestand. Für Teilbereiche des Verbandsgebietes hat der Wasserverband in 2017 zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen und zur Sicherstellung vernässter Auewiesen die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren beantragt. Im vergangenen Jahr wurden sämtliche Anträge abschlägig beschieden. Insofern müssen wir feststellen, dass das seitens des Landes Hessen empfohlene Instrument der Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL, in der Realität nicht zur Verfügung steht und/oder die Prioritäten der Flurbereinigungsbehörden offensichtlich andere sind.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden. Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen</p>
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	<p>Wir begrüßen aber ausdrücklich die mit der letzten Novellierung des HWG erfolgte Wiedereinführung bzw. Ausweisung eines 5m breiten Gewässerrandstreifens in Ortslagen. Auch das Verbot des Pflügens in einem Bereich von 4m ab dem 01.01.2022 im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen ist ein erster zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Tatsächlich müssten</p>	wurde teilweise übernommen	<p>Weitere Anforderungen an den Gewässerrandstreifen sind insbesondere in der Düngeverordnung geregelt, siehe MP Kapitel 2 und 2.7.1.</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		jedoch entsprechende Einschränkungen im Außenbereich für den gesamten 10m Gewässerrandstreifen gelten, damit dem Gewässer ein ausreichender Schutz und Entwicklungskorridor zur Verfügung steht.		
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	<p>Fristen für die Maßnahmenumsetzung [...] betrifft DEHE 2398.1, DEHE 2398.2, DEHE 2398.3, DEHE 239828.1, DEHE 23984.1, DEHE 239842.1, DEHE 23986.1 sowie DEHE 23986.2.</p> <p>Warum hiervon jedoch der Hegbach/Tränkebach (DEHE 23982.1) als gleichgelagerte Fälle ausgenommen sind, erschließt sich uns nicht und bitten um entsprechende Überprüfung. Auch ist das Gewässer Geräthsbach bzw. Hundsgaben/Wurzelbach (DEHE 239818I in der Auflistung nicht aufgeführt. Dieses Gewässer ist vorwiegend abwassergespeist (Kläranlage Langen) und u.E. bei den Fristverlängerungen mitzubersichtigen. Wir bitten auch diesen Sachverhalt zu überprüfen.</p>	wurde teilweise übernommen	Die Frist für die Umsetzung der Maßnahmen wurde einheitlich auf den 22.12.2027 gesetzt. Für Maßnahmen, die bereits im Genehmigungsverfahren sind wurden teilweise kürzere Fristen eingetragen. Die Änderungen wurden in das aktualisierte Maßnahmenprogramm übernommen. Die Maßnahmen für den Hundsgaben/Wurzelbach sind im Maßnahmenprogramm enthalten. Diese sind unter den Maßnahmen für den OWK Schwarzbachbach/Mörfelden aufgeführt. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen ID 59822 STRUK: Entw. naturn. Strukt Geräthsbach, ID HIND: Herst. lin. Durchg. Geräthsbach, ID 59862 FL: Bereitst. Flächen Geräthsbach.
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	<p>Gewässerberater und Landesprogramm "100 wilde Bäche für Hessen"</p> <p>Den Einsatz von Gewässerberatern des Regierungspräsidiums und des HMKLV bewerten wir ausgesprochen positiv. Der Wasserverband setzt hier große Hoffnungen in eine pragmatische, effiziente und innovative Maßnahmenumsetzung. Die vorliegenden Aufgabenstellungen werden strukturiert und ausgesprochen zielgerichtet angegangen. Diese professionelle Unterstützung sollte eine zügige</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung im BP/MP. Die Finanzierung der angesprochenen Projekte ist geklärt. Von Seiten des Landes wird die Durchführung von Gewässerberaterprojekten sehr begrüßt.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Umsetzung anstehender Maßnahmen ermöglichen. Umso mehr zeigen wir uns verwundert, dass die weitere Finanzierung der beim Regierungspräsidium Damstadt angesiedelten Gewässerberater derzeit nicht gesichert und eine Fortsetzung dieses Projekts ungeklärt ist. Das ist bedauerlich, zumal eine Reihe sinnvoller und aussichtsreicher Projekte angestoßen sind. Die Erfahrung zeigt, dass großräumige Renaturierungsmaßnahmen lange Zeiträume beim Grunderwerb, Planung, Genehmigung sowie Umsetzung beanspruchen und Gewässerberatungsprojekte dementsprechend längerfristiger und verlässlich angelegt sein müssen.</p>		
020	Wasserverband Schwarzbach-Ried	<p>Finanzierung / Eigenanteil Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried hat in seiner Stellungnahme vom 01.06.2015 hierzu entsprechende Fragestellungen aufgeworfen. Diese sind nach wie vor unbeantwortet. Wir begrüßen aber ausdrücklich die in 2019 vorgenommene Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz“, und die damit verbundene hohe Förderquote fortzuführen. Dies ist auch aus Gründen der Gerechtigkeit geboten, da der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried wegen äußerer und nicht von ihm selbst zu beeinflussender Umstände (Abwasser-Grundwasserschutz) an einer zügigen Umsetzung der EU-WRRL für seinen Zuständigkeitsbereich gehindert ist. Zudem muss damit gerechnet werden, dass auf Grund der Corona-Pandemie die Haushaltslage bei den Mitgliedskommunen des Wasserverbandes in den nächsten Jahren deutlich angespannt sein wird und</p>	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		damit die Finanzierung von höheren Eigenanteilen nicht zu stemmen ist.		
021	Gemeinde Groß-Zimmern	hiermit wollen wir als Gemeinde Groß-Zimmern unsere Stellungnahme zum WRRL Bewirtschaftungs und Maßnahmenplan 2021-2027 abgeben. Aufgrund der rechtlichen Auslegung des hessischen Wassergesetzes durch das Regierungspräsidium Darmstadt sind Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung nur in Verbindung mit Uferrandstreifen in kommunalen Besitz verfassungsrechtlich konform. Sofern hier keine neue Bewertung der Rechtslage von Seiten des Landes Hessens erfolgt, können z. B. Ufersicherungen nur entnommen werden, sofern sich der Uferrandstreifen in kommunalem Eigentum, oder Eigentum des Wasserverbandes Gersprenzgebiet befindet. Bei angrenzenden privaten Grundstücken können keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.
021	Gemeinde Groß-Zimmern	Da sich die Uferrandstreifen in der Fläche überwiegend in privatem Besitz befinden, sind Flurbereinigungen zwingend erforderlich . Aufgrund der seit langem bekannten personellen Auslastung des Amts für Bodenmanagements (AfB) ist die Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung der WRRL in der Fläche nicht möglich. Dem Wasserverband Gersprenzgebiet liegen Ablehnungen von Anträgen auf Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL durch das AfB vor. Begründung: Personalmangel! Weder die Gemeinde Groß-Zimmern, noch der Wasserverband Gersprenz, können diese Leistungen in der Fläche erbringen. Der Personalmangel beim AfB ist seit mehreren Jahren allseits bekannt. Ein Gegensteuern des Landes Hessens ist hier jedoch leider	wurde teilweise übernommen	Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden. Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen. MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>nicht zu erkennen. Wir wissen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass ohne Flurbereinigungen oder "Vereinfachte Umlegungsverfahren" und der derzeitigen Auslegung des hessischen Wassergesetzes die Ziele der WRRL in Bezug auf die Gewässerstruktur bis 2027 nicht erreicht werden können!</p>		
021	Gemeinde Groß-Zimmern	<p>Synergienmittel zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der WRRL werden für die FFH Gewässer der Gemeinde Groß-Zimmern in den nächsten Jahren bei der ONB des RP-Darmstadts beantragt. Sofern diese aufgrund der aktuellen Reservierung für das Programm "100 Wilde Bäche" nicht bereitgestellt werden, behalten wir uns vor die Maßnahmen bis zur Bereitstellung der Synergienmittel hinten an zu stellen.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Derzeit wird die Bereitstellung weiterer Finanzierungsquellen für die Umsetzung von Synergienmaßnahmen geprüft.
022	WKA Wirtsmühle - Michael Leibold	<p>als Eigentümer und Betreiber der genannten Wasserkraftanlage nehme ich zu o.a. Maßnahmenplan wie folgt Stellung :</p> <p>Mein Ausleitungswehr liegt an der Mündung der Lütter in die Fulda. Der Betriebsgraben gliedert sich in 1.100m Oberlauf und 150m Unterlauf. Die ersten 700m verlaufen als sehr naturnaher Bach mit reichlich Ufervegetation durch das Naturschutzgebiet Moosbach wiesen. In und an meinem Mühlbach leben Äsche, Bachforelle, die typischen Kleinfischarten, sowie Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Bachstelze, Zaunkönig, Storch, Biber, Libellen und viele weitere Arten.</p> <p>Punkt 1: Durchgängigkeit und Fischaufstieg Gemäß den Untersuchungen von Träbing, K.&S. Theobald (2016) Rhitrare fischökologische Zielerfüllung, Gewässerstruktur und Durchgängigkeit</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Wasser/Wirtschaft 2/3 S. 28- 34 und Philipp Wallner (2020) The influence of migratory obstacles on ecologicale status of water Betrachtungen ignorieren in ihrer Bewertung die ökologischen Leistungen des Mühlbachs und kommen so zu falschen Annahmen.		
022	WKA Wirtsmühle - Michael Leibold	<p>Punkt 2: Mindestwasser</p> <p>Seit 2010 führe ich bereits als ökologische Verbesserung gern. EEG 2009 ein damals festgelegtes Mindestwasser an meinem Ausleitungswehr in die Fulda ab. Dieses sehr naturnah gestaltete Restwassergerinne kann von den heimischen Fischarten ebenso als Fischaufstieg genutzt werden.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei mir eine besondere Restwasserproblematik. Das Fuldawasser teilt sich auf drei Gerinne auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fulda (Ausleitungsstrecke) 2. Betriebsgraben Stumpfsche Mühle 3. Betriebsgraben der Wirtsmühle <p>Die Ausleitungsstelle der Stumpf sehen Mühle liegt oberhalb meines Wehres an der Fulda (2/3 meines Einzugsgebietes). Ab der Einleitung des Mühlbaches der Stumpf sehen Mühle in die Fulda ist die Mindestwasser-Situation unproblematisch.</p> <p>Das Abflussregime in meinem Einzugsgebiet hat sich in den zurückliegenden 30-50 Jahren massiv verschlechtert. Auf Grund der ausufernden Flächenversiegelung durch Wohnund Industriegebiete sowie Verkehrsflächen, haben wir bei 1-2 tägigem Regen Hochwasserpegel, die vorher nur alle 10-20 Jahre auftraten. Genau so schnell bricht der Wasserstand nachher wieder zusammen.</p> <p>Außerdem sind zwei große Mineralwasserfirmen</p>	wurde nicht übernommen	<p>Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren sind Anpassungen des Mindestwasserabflusses zu prüfen. Eine Entscheidungsgrundlage ist der genannte Mindestwassererlass des HMUKLV. Im Zuge des Verfahrens werden bei der konkreten Betrachtung des Einzelfalls neben gewässerökologischen Erwägungen unter anderem auch wirtschaftliche Auswirkungen für den Einzelnen Betreiber, die Bedeutung der Energieerzeugung für der Klimaschutz und auch weitere andere Belange wie die beispielsweise die des Denkmalschutzes betrachtet. Insofern ist bei der behördlichen Entscheidung immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und es sind im Rahmen der Ermessensausübung alle entscheidungserheblichen Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem findet eine Evaluierung der Mindestwasserregelung findet in 2021/22 unter Beteiligung der maßgeblich Betroffenen statt.</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		ansässig, die ihre Brunnen in der Lütter und Fuldaaue betreiben. Zudem hat der regionale Trinkwasserversorger Brunnen im Einzugsgebiet der Fulda. Dies führt nach meiner Wahrnehmung seit Jahren zum Versiegen der Quellen und zum Austrocknen früherer Feuchtwiesen. Dieses Phänomen ist seit Jahren zu beobachten und keineswegs nur den letzten trockenen Jahren geschuldet. In der Folge sinkt seit Jahren das Wasserdargebot in Fulda und Lütter. An dieser grundsätzlichen Problematik ändern auch geänderte Restwassermengen nichts.		
022	WKA Wirtsmühle - Michael Leibold	Der Klimawandel hat die Situation verschärft. Gerade in den letzten 3 Trockenjahren lag der Wasserabfluss des gesamten Fuldasystems bei einem Bruchteil dessen, was an meinem Ausleitungswehr gemäß Hessischem Restwasser-Erlass als Mindestwasser angedacht ist. Damit werden die Regelungen ad absurdum geführt. Erwartet wird eine Neuberechnung der Wassermengen auf Basis der heute tatsächlichen Wassermengen. Fazit: Mit einer Veränderung der Mindestwassermengen kann in Anbetracht der tiefgreifenden Veränderungen und Eingriffe keine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation erreicht werden. Ich lehne die geforderten Mindestwassermengen daher als unverhältnismäßig ab. Die Berechnungen basieren im Übrigen auf veralteten Annahmen, die nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen.	wurde nicht übernommen	siehe oben
022	WKA Wirtsmühle - Michael Leibold	Punkt 3: Zusatzfunktionen meines Mühlbaches Mein Betriebsgraben nimmt mehrere Einleitungen von Oberflächenwasser von großen landwirtschaftlichen Flächen auf. Hier entstünden bei Starkregen sicherlich gravierende Probleme, wenn mein Mühlbach nicht	wurde nicht übernommen	siehe oben

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		mehr ganzjährig mit einer ausreichenden Wassermenge dotiert und gepflegt werden könnte.		
022	WKA Wirtsmühle - Michael Leibold	<p>Punkt 4: Wirtschaftlichkeit Bei den geforderten Maßnahmen, Fischaufstieg auf meine Kosten und höheres Mindestwasser, lässt sich ein wirtschaftlicher Betrieb meiner Wasserkraftanlage nicht mehr darstellen. Das kann nicht das Ziel der WRRL sein, zumal in anderen europäischen Staaten am Ausbau der Wasserkraft festgehalten wird.</p> <p>Die geforderten Maßnahmen sehe ich als Eingriff in mein Eigentum, den ich so nicht akzeptieren kann und werde.</p>	wurde nicht übernommen	siehe oben
022	WKA Wirtsmühle - Michael Leibold	<p>Punkt 5 : Klima- und Umweltschutz Meine Wasserkraftanlage produziert in normalen Niederschlagsjahren ca. 100.000 kW/h CO₂-freien, umweltfreundlichen und klimaneutralen Strom. Das entspricht dem jährlichen Stromverbrauch von 25-30 Durchschnittshaushalten. Der Strom wird in das Niederspannungsnetz eingespeist und ohne Verluste vor Ort verbraucht.</p> <p>In der aktuellen und sich weiterhin abzeichnenden Klimaveränderung kann es sich Hessen nicht leisten, auf eine einzige kW/h sauberen und ungefährlichen Strom zu verzichten.</p> <p>Außerdem erfüllt der Betriebsgraben der Wirtsmühle seit Jahrhunderten eine wichtige ökologische Funktion für Flora und Fauna, auf die ich in diesem Schreiben bereits mehrfach hingewiesen habe.</p> <p>Abschließend fordere ich ein Vorgehen mit Augenmaß, das die individuellen Besonderheiten frei von Ideologie berücksichtigt. Alle Wassernutzer mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen aber auch Einflüssen auf</p>	wurde nicht übernommen	siehe oben

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Wassermenge und -Qualität sind in die Prüfungen einzubeziehen. Eine einseitige Benachteiligung der Wasserkraft ist, gerade auch weil es eine seit Jahrhunderten bewährte Form der dezentralen Energieerzeugung ist, abzulehnen.		
023	Gemeinde Selters	Anmerkungen zu Maßnahmensteckbriefen [...]	wurde nicht übernommen	Die Untersuchung der Orientierungswerte gem. OGewV erfolgt im Rahmen der sog. „Landesweiten Messungen“ des HLNUG.
024	Gemeinde	Veröffentlichung wird nicht zugestimmt.		
025	Thorwald Ritter	DEHE_247798.1 Hellenbach/Wernigraben: Im Bereich der Gemeinde Hainburg ist die Maßnahme 199706 umgesetzt und der Text überflüssig. Bei der Maßnahme 247564 liegt ein Schreibfehler vor (zu beplanende Strecke 0). Zwei wichtige Maßnahmen fehlen: Die Entrohrung (94 m) westlich und östlich des Weiskircher Wegs im NSG "Woog von Hainstadt" und die Entrohrung/Verlegung (500 m) im Bereich Gewerbegebiet Hainstadt (Hierzu hat die Gemeinde Hainburg einen Antrag im Rahmen des Wettbewerbs "100 wilde Bäche" bereits vorgelegt.)	wurde teilweise übernommen	ID 247564: Einheitenfehler wurde festgestellt und korrigiert (statt 1,4m zu 1,4 km korrigiert). Aufnahme der Verrohrungen 100094+100095 ins MP. Beide liegen restriktionsarm im Wald. Ablehnung der Aufnahme der Entnahme der 500 m langen Verrohrung im Gewerbegebiet Hainstadt., weil dort mit hohem finanziellen Aufwand voraussichtlich lediglich ein enges kastenförmiges Gerinne erstellt werden könnte. Wenn später die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit zur Umgestaltung dieser langen Verrohrung feststünde, wäre eine Förderung gemäß Richtlinie dennoch nicht ausgeschlossen.
026	Magistrat	Veröffentlichung wurde nicht zugestimmt.		
027	Gemeinde Modautal	hiermit wollen wir als Gemeinde Modautal unsere Stellungnahme zum WRRL Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan 2021-2027 abgeben. Aufgrund der rechtlichen Auslegung des hessischen Wassergesetzes durch das Regierungspräsidium Darmstadt sind Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung nur in Verbindung mit Uferandstreifen in kommunalen Besitz verfassungsrechtlich konform. Sofern hier keine neue	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Bewertung der Rechtslage von Seiten des Landes Hessens erfolgt, können Bsp. Ufersicherungen nur entnommen werden, insofern sich der Uferrandstreifen in kommunalem Eigentum, oder Eigentum des Wasserverbandes Gersprenzgebiet oder auch dem des Wasserverbandes Modaugebiet befindet. Bei angrenzenden privaten Grundstücken können keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.		
027	Gemeinde Modautal	Da sich die Uferrandstreifen in der Fläche überwiegend in privatem Besitz befinden sind Flurbereinigungen zwingend erforderlich. Aufgrund der seit langem bekannten personellen Auslastung des Amts für Bodenmanagements (AfB) ist die Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung der WRRL in der Fläche nicht möglich. Dem Wasserverband Gersprenzgebiet sowie dem Wasserverband Modaugebiet liegen Ablehnungen von Anträgen auf Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL durch das AfB vor. Begründung: Personalmangel! Weder die Gemeinde Modautal noch der Wasserverband Gersprenz oder der Wasserverband Modaugebiet, können diese Leistungen in der Fläche erbringen. Der Personalmangel beim AfB ist seit mehreren Jahren allseits bekannt. Ein Gegensteuern des Landes Hessens ist hier jedoch leider nicht zu erkennen. Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass ohne Flurbereinigungen und der derzeitigen Auslegung des hessischen Wassergesetzes die Ziele der WRRL in Bezug auf die Gewässerstruktur bis 2027 nicht erreicht werden können.	wurde teilweise übernommen	Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden. Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen. MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen
028	WKA Anonym	hiermit geben wir, als Betreiber unseres seit ca. 1903 ununterbrochen betriebenen Wasserkraftwerks XXX [...] Unsere Betroffenheit hinsichtlich Maßnahmennummern	wurde nicht übernommen	siehe nächster Punkt unten

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		[...] (Vorschläge zu ökologisch verträglicher Abflussregulierung in den Maßnahmen-Steckbriefen) Mindestabfluss bzw. Mindestwasser:		
028	WKA Anonym	Diese Maßnahmen sind aufgrund des neuen hessischen Erlasses [...] ein erheblicher Eingriff in die Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung und damit in die Wirtschaftlichkeit unserer Anlage, da die Mindestabflussmenge gerade bei kleinen Wasserkraftanlagen gegenüber dem vorherigen Erlass teils verdrei- und sogar vervierfacht wurde. Dabei sorgt besonders die eine sogenannte saisonale Erhöhung wegen fischökologischer Bedeutung für eine zusätzliche Verringerung der Stromerzeugung während der Laich- und Wanderzeiten der Zielfischarten. Unser Wasserkraftwerk XXX war aber schon vor dem neuen hessischen Mindestwassererlaß aus fischökologischer Sicht das modernste Wasserkraftwerk an der Werra. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel [...] festgesetzt. Dieser wird so seit der genehmigten baulichen Sanierung unseres Wasserkraftwerks in 2012/13 eingehalten. Er ist der höchste Mindestwasserabfluss aller benachbarten Wasserkraftanlagen an der Werra. [...]	wurde nicht übernommen	Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens sind etwaige Anpassungen des Mindestwasserabflusses zu prüfen. Eine Entscheidungsgrundlage ist der genannte Mindestwassererlass des HMUKLV. Im Zuge des Verfahrens werden bei der konkreten Betrachtung des Einzelfalls neben gewässerökologischen Erwägungen unter anderem auch wirtschaftliche Auswirkungen für den Einzelnen Betreiber, die Bedeutung der Energieerzeugung für den Klimaschutz und auch weitere andere Belange wie die beispielsweise die des Denkmalschutzes betrachtet. Insofern ist bei der behördlichen Entscheidung immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und es sind im Rahmen der Ermessensausübung alle entscheidungserheblichen Belange zu berücksichtigen. Ob eine Anpassung des Mindestwasserabflusses an der Anlage in Heringen erforderlich ist oder nicht, wurde bisher noch nicht geprüft. Zudem findet eine Evaluierung der Mindestwasserregelung findet in 2021/22 unter Beteiligung der maßgeblich Betroffenen statt.
028	WKA Anonym	Folgende Faktoren müssen zwingend im Rahmen der Revision der WRRL berücksichtigt werden: (1) Keine Berücksichtigung des Klimawandels: Die Datenlage, welche zur Bestimmung der	wurde nicht übernommen	siehe oben

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Mindestwassermenge herangezogen wird, berücksichtigt den Klimawandel praktisch nicht und ist daher veraltet. Die Abflüsse in fast allen hessischen Bächen und Flüssen haben sich in den vergangenen Jahren ständig verringert. Der Erlass vernachlässigt dies und greift auf veraltete Daten zurück, was zur Folge hat, dass erhebliche höhere Mindestwassermengen berechnet werden, die den wirklichen hydrologischen Abflussverhältnissen vor Ort nicht mehr entsprechen.</p> <p>(2) Zusätzliche Kosten für den Netzausbau durch den Erlass Ein Rechenbeispiel [...] (Anlage 1) <u>(3) CIS Leitfaden Nummer 31 der Europäischen Union</u> „ökologisch erforderliche Abflüsse bei der Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie“ (Anlage 2) [...]</p>		
028	WKA Anonym	<p>Andere Nutzungen sind nur geringfügig vom Vollzug der WRRL betroffen: Während die Überregulation der Wasserkraft in Hessen mit dem Mindestwassererlass einen neuen Höhepunkt eingenommen hat und Wasserkraftanlagen daher massiv rückgebaut werden, erfolgt bei anderen Nutzern mit erheblich größeren negativen Auswirkungen praktisch kein oder nur ein ansatzweiser Vollzug der WRRL.</p> <p>a) Zum Konzern Kali + Salz (K+S) [...]</p>	wurde nicht übernommen	<p>Überprüfung führte zu keiner Textänderung im Bewirtschaftungsplan. Um die Ziele der WRRL zu erreichen, haben alle betroffenen Nutzungen einen Beitrag zu leisten. In Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2021-2027 in der FGG Weser wurde bez. der Salzbelastung der detaillierte Bewirtschaftungsplan 2021-2027 fortgeschrieben. Darin werden die umfangreichen Maßnahmen zur Reduzierung des Salzbelastungen detailliert beschrieben.</p>
028	WKA Anonym	<p>b) Zu Punktquellen wie Kläranlagen: Verbesserungen zur Gewässergüte sollte endlich als erste Maßnahmengruppe mit höchster Priorität eingestuft werden. Die zunehmende Stoff- und Wirkstoffzahl (z.B. Östrogene, Her bizide, Mikroschadstoffe etc.) in unseren</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die 3. Reinigungsstufe dient der Reduzierung von Nährstoffen und nicht von Schadstoffen. Diese 3. Reinigungsstufe wird seit Jahren umgesetzt. Die 4. Reinigungsstufe wird bei ausgewählten Kläranlagen im Hessischen Ried zur Reduzierung der Schadstoffe (wie z. B.</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Oberflächengewässern lässt sich keinesfalls mit einer noch so guten Gewässerstruktur ausgleichen. Der Einsatz der 3. und gerade der 4. Klärstufe sollte endlich höchste Priorität haben. Die staatlichen Verwaltungen werden vom Gesetzgeber hier selbst aus der Pflicht genommen, indem man diese Stoffe einfach nicht in die staatliche Einleiterüberwachung integriert. [...] Solange dieser Zustand nicht verbessert wird, wird sich die Fischpopulation nicht erholen.		Östrogene, Herbizide, Mikroschadstoffe usw.) derzeit ausgebaut. Die Auswahl weiterer Kläranlagen ist noch nicht abgeschlossen.
028	WKA Anonym	<p>c) Rückstände von Pharmazeutika Die pharmazeutische Industrie übernimmt keinerlei Verantwortung für die Wirkung ihrer Medikamentenrückstände in unseren Gewässern. Übermedikation ist ein weit verbreiteter Missstand im Gesundheitswesen. Sie belastet unser Gesundheitssystem und die Gewässer und wird seit Jahren nicht abgestellt. Die allermeisten Medikamentenrückstände landen ungeklärt in unseren Gewässern und richten dort erheblichen Schaden an. Hier sei nur das Diclofenac genannt, welches die Liste anführt. [...] Solange dieser Zustand nicht verbessert wird, wird sich die Fischpopulation nicht erholen.</p>	wurde nicht übernommen	Dieses Thema wird im Rahmen der Bundespurenstoffstrategie behandelt.
028	WKA Anonym	<p>d) Nitrat- und Phosphateinträge, Herbizide und Pestizide durch Landwirtschaft Die Nitrat- und Phosphateinträge durch Kläranlagen, v. a. aber die Landwirtschaft führen zu Belastungen unserer Fließgewässer und beeinträchtigen die Gewässergüte. Zwar wurden hier in den letzten Jahrzehnten schon viele Fortschritte erreicht und konnte durch unterschiedliche Maßnahmen der Eintrag dieser Nährstoffe in die hessischen Gewässer bereits nahezu halbiert werden, ein großer Verdienst der</p>	wurde nicht übernommen	Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Die Einträge der bioverfügbaren Phosphorverbindungen stammen zu einem großen Teil aus kommunalen Kläranlagen. Das MP 2015-2021 mit der Anforderung zur Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen hat bereits maßgeblich zu einer Verringerung der Phosphorbelastung in den Gewässern beigetragen. Da die Erfolge noch nicht ausreichend sind, werden weitere

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Landwirtschaft. Dennoch, in vielen Regionen Hessens werden die gesetzlich zugelassenen Nitratwerte noch immer überschritten und mahnt die EU-Kommission Deutschland, das EuGH-Urteil umzusetzen und die Nitratgehalte in Oberflächengewässern und eben auch im Grundwasser zu reduzieren. Die hessische Umweltpolitik hat mit einer Verschärfung der Düngemittelverordnung und der weiteren Einschränkung der Erzeugung gerade auch in den Randbereichen der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Gewässern reagiert. Solange dieser Zustand nicht verbessert wird, wird sich die Fischpopulation nicht erholen.</p>		<p>diesbezügliche Maßnahmen festgelegt. Die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten erfolgte auf Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben.</p>
028	WKA Anonym	<p>e) Trinkwasserverbrauch Der Trinkwasserverbrauch in Hessen steigt jedes Jahr auf neue Rekordhöhen. Grundwasserstände sinken aufgrund des hohen Verbrauches und auch des Klimawandels in extremer Weise. Im Hessischen Ried findet Bewässerung mit Oberflächenwasser statt, um den Grundwasserspiegel und den Betrieb der Brunnen noch zu gewährleisten. Man denkt darüber nach, noch mehr Rheinwasser aufzubereiten, um die Grundwasserkörper aufzufüllen, die seit Jahren 1,00 bis 2,00 m zu tief liegen. Das Waldsterben ist nach den letzten drei Trockenjahren im Ried deutlich zu sehen. Riesige Flächen von Eichenwäldern sterben ab, da Grundwasserstände weiter absinken und die Wurzeln nicht folgen können. Das Grundwasser im Hessischen Ried und im Vogelsberg wird seit Jahren für die Versorgung der Ballungsräume übermäßig genutzt. Exakt hierfür ist die WRRL von EU-Parlamentariern ins Leben gerufen worden und sie wird bisher fast</p>	wurde nicht übernommen	<p>Eine Überprüfung hat zu keiner Änderung des BP/MP geführt. Einen deutlichen Trend zu einem höheren Trinkwasserverbrauch lässt sich für Hessen nicht feststellen. Je nach Witterung ist mit Schwankungen im Gesamtverbrauch von +/- 5% zu rechnen. Durch Nebenbestimmungen und Auflagen (bspw. zu Vorgaben entsprechender Grenzgrundwasserstände) wird in den Wasserrechtsverfahren ein Absinken des Grundwasserspiegels wirksam verhindert.</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		ausschließlich einseitig zu Lasten der Kleinwasserkraft vollzogen, indem Durchgängigkeit in Fischregionen proklamiert wird, wo sie nicht erforderlich ist, um die Ziele der WRRL zu erreichen (vgl. Träbing und Wallner).		
028	WKA Anonym	Nach alledem fordern wir höflich den Entfall der Vorschläge gemäß Maßnahmennummern [...] betreffend unser Wasserkraftwerk XXX.	wurde nicht übernommen	siehe oben
028	WKA Anonym	Anlage A1 - Gutachten Kleinwasserkraftwerke	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme. Führt zu keiner Textänderung in BP und MP.
028	WKA Anonym	Anlage A2 - Europäische Kommission CIS-Leitfaden Nr. 31 "Ökologische Abflüsse"	wurde nicht übernommen	Einen deutlichen Trend zu einem höheren Trinkwasserverbrauch lässt sich für Hessen nicht feststellen. Je nach Witterung ist mit Schwankungen im Gesamtverbrauch von +/- 5% zu rechnen.
029	Gemeinde	Veröffentlichung wurde nicht zugestimmt.		
030	Gemeinde Brensbach	Aufgrund der rechtlichen Auslegung des hessischen Wassergesetzes durch das Regierungspräsidium Darmstadt sind Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung nur in Verbindung mit Uferandstreifen in kommunalen Besitz verfassungsrechtlich konform. Sofern hier keine neue Bewertung der Rechtslage von Seiten des Landes Hessens erfolgt, können beispielsweise Ufersicherungen nur entnommen werden, insofern sich der Uferandstreifen in kommunalem Eigentum, oder Eigentum des Wasserverbandes Gersprenzgebiet befindet. Bei angrenzenden privaten Grundstücken können keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.
030	Gemeinde Brensbach	Da sich die Uferandstreifen in der Fläche überwiegend in privatem Besitz befinden, sind Flurbereinigungen zwingend erforderlich . Aufgrund der seit langem	wurde teilweise übernommen	Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>bekanntem personellen Auslastung des Amtes für Bodenmanagements (AfB) ist die Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung der WRRL in der Fläche nicht möglich. Dem Wasserverband Gersprenzgebiet liegen Ablehnungen von Anträgen auf Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL durch das AfB vor. Begründet wird dies mit Personalmangel! Weder die Gemeinde Brensbach, noch der Wasserverband Gersprenz, können diese Leistungen in der Fläche erbringen. Der Personalmangel beim AfB ist seit mehreren Jahren allseits bekannt. Ein Gegensteuern des Landes Hessens ist hier jedoch leider nicht zu erkennen. Wir wissen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass ohne Flurbereinigungen und der derzeitigen Auslegung des hessischen Wassergesetzes die Ziele der WRRL in Bezug auf die Gewässerstruktur bis 2027 nicht erreicht werden können!</p>		<p>angesprochenen Anträge für Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden. Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen. MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen</p>
030	Gemeinde Brensbach	<p>Zu dem genannten Personalmangel auf Seiten des AfB und den nicht vorhandenen Lösungsansätzen des Landes Hessen diesen zeitnah und langfristig abzustellen, müssen die Kommunen vermehrt neue Aufgaben mit ebenfalls begrenztem Personalstock und Mitteln übernehmen. In Kommunalbereisungen und sonstige Veranstaltungen des hessischen Ministeriums werden die Kommunen und Verbände animiert die Umsetzung voranzutreiben, Genehmigungen zu beantragen und Finanzierungsanträge zu stellen, um die gesetzliche Frist der Umsetzung der WRRL bis 2027 zu wahren. Die Realität stellt sich jedoch so dar, dass immer mehr Maßnahmen als genehmigungspflichtig eingestuft werden und die Erteilung von Genehmigungen, trotz im Vorfeld eng</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Die geschilderten Probleme sind Fragen des Vollzugs, die nicht im BP oder MP gelöst werden können.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		abgestimmter Planungen, sich über mehrere Monate bis hin zu Jahren hinzieht.		
030	Gemeinde Brensbach	Zudem gehen Finanzierungsbescheide in der Regel erst mehrere Monate nach den in den Anträgen angegebenen Umsetzungsbeginn bei dem/der Antragsteller/in ein. Den Wasserverbänden Mümling & Gersprenzgebiet liegen Finanzierungsbescheide vor welche mit bis zu 10 Monaten Verspätung beschieden wurden. Derzeit warten die Wasserverbände auf drei Finanzierungsbescheide , deren Maßnahmen ab dem 01.01.2021 beginnen sollten. Die Anträge wurden bereits in 2019 gestellt! Dies hat i.d.R. zur Folge, dass Maßnahmen aufgrund genannter Verzögerungen und der starren Fristen des Naturschutzgesetzes um weitere Monate nach hinten verschoben werden müssen. Dies macht eine zeitliche, als auch finanziell sichere Planung und Umsetzung von Maßnahmen zu Nichte. Sowohl die Wasserverbände, als auch die Kommunen müssen entsprechende Mittel in Ihren Haushalten einstellen. Ein Übertrag in das nächste Jahr ist oftmals nicht möglich. Die Wi-Bank wurde bereits durch die Wasserverbände darauf hingewiesen, dass derartige Verzögerungen die Umsetzung der Maßnahmen gefährdet und dazu führen kann das einzelne Maßnahmen nicht wie geplant bis 2027 umgesetzt werden können.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.
030	Gemeinde Brensbach	Aufgrund dieser Planungsunsicherheit ist es schier unmöglich weitere Maßnahmen zu projektieren und zeitlich einzuplanen. Die in den Maßnahmenplänen angegebenen Umsetzungszeiträume sind unseres Erachtens nicht einhaltbar. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich daraufhin das in den Maßnahmenplänen des Landes Hessens zum Teil	wurde nicht übernommen	Kenntnisnahme.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Umsetzungszeiträume über das Jahr 2027 hinausgehend angegeben werden. Die WRRL muss bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden.		
031	Stadt Fulda	wir möchten Sie darüber informieren, dass das Wanderhindernis Nr. 183236 als beseitigt einzustufen ist (siehe unten). Die Daten im WRRL-viewer sollten aus unserer Sicht entsprechend angepasst werden. [siehe Anlage 2 Bilder]	wurde übernommen	Die Maßnahme wurde auf umgesetzt geändert.
032	Magistrat Anonym	Aufgrund der rechtlichen Auslegung des hessischen Wassergesetzes durch das Regierungspräsidium Darmstadt sind Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung nur in Verbindung mit Uferandstreifen in kommunalen Besitz verfassungsrechtlich konform. Sofern hier keine neue Bewertung der Rechtslage von Seiten des Landes Hessen erfolgt, können Bsp. Ufersicherungen nur entnommen werden, insofern sich der Uferandstreifen in kommunalem Eigentum, oder Eigentum der Wasserverbände Mümling & Gersprenzgebiet befindet. Bei angrenzenden privaten Grundstücken können keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.	wurde nicht übernommen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Textänderung in BP und MP.
032	Magistrat Anonym	Da sich die Uferandstreifen in der Fläche überwiegend in privatem Besitz befinden sind Flurbereinigungen zwingend erforderlich . Aufgrund der seit langem bekannten personellen Auslastung des Amts für Bodenmanagement (AfB) ist die Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung der WRRL in der Fläche nicht möglich. Den Wasserverbänden Mümling & Gersprenzgebiet liegen Ablehnungen von Anträgen auf Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL durch das AfB vor. Begründung: Personalmangel! Weder die Stadt XXX, noch die Wasserverbände Mümling &	wurde teilweise übernommen	Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für Flurbereinigungsverfahren vom Amt für Bodenmanagement neu geprüft werden. Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Gersprenzgebiet, können diese Leistungen in der Fläche erbringen. Der Personalmangel beim Afb ist seit mehreren Jahren allseits bekannt. Ein Gegensteuern des Landes Hessen ist hier jedoch leider nicht zu erkennen. Wir wissen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass ohne Flurbereinigungen und der derzeitigen Auslegung des hessischen Wassergesetzes die Ziele der WRRL in Bezug auf die Gewässerstruktur bis 2027 nicht erreicht werden können!</p>		<p>MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen</p>
032	Magistrat Anonym	<p>Synergienmittel zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der WRRL werden für die FFH Gewässer der Stadt XXX in den nächsten Jahren bei der ONB des RP-Darmstadts beantragt. Sofern diese aufgrund der aktuellen Reservierung für das Programm „100 Wilde Bäche“ nicht bereitgestellt werden, behalten wir uns vor die Maßnahmen bis zur Bereitstellung der Synergienmittel hintenanzustellen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Derzeit wird die Bereitstellung weiterer Finanzierungsquellen für die Umsetzung von Synergienmaßnahmen geprüft.</p>
033	VCI Hessen	<p>Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, zum Ende ihrer dritten Bewirtschaftungsperiode 2027 einen guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer sowie einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen. Das Nicht-Erreichen der festgelegten Ziele bis 2027 stellt einen Verstoß dar. Die Richtlinie lässt aber auch Ausnahmen für einzelne Gewässer zu, sollte das Erreichen der Ziele nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sein. Dies findet im aktuellen Entwurf wenig Berücksichtigung.</p> <p>Bewertung Der vorgelegte Entwurf für die dritte Bewirtschaftungsperiode 2021-2027 zeigt eine erfreuliche Bilanz: die Maßnahmen des vorangegangenen Programms haben gegriffen und die</p>	wurde nicht übernommen	<p>III1a: Revision der WRRL wurde in 2019 nach REFIT abgelehnt. Text in BP, Kapitel 0 bleibt unverändert.</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Wasserqualität konnte verbessert werden. Diese Verbesserungen sind nicht zuletzt auch auf technische Maßnahmen in Betrieben der chemisch-pharmazeutischen Industrie zurückzuführen. Der VCI Hessen und seine Mitgliedsunternehmen unterstützen daher ausdrücklich die Weiterentwicklung des Gewässerschutzes. Denn: Gewässerschutz ist zweifelsohne ein wichtiges Unternehmensziel und die Gewässernutzung ein essenzieller Standortfaktor. Obwohl Verbesserungen in der Wasserqualität eingetreten sind, werden diese jedoch nicht adäquat in der Bewertungssystematik der WRRL-Statusreports wiedergegeben. So gilt der Zustand vieler Gewässer trotzdem als mäßig oder sogar schlecht. Angesichts dieser Bewertungskriterien ist es absehbar, dass für einen Großteil der Wasserkörper in Hessen, Deutschland und Europa die festgelegten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht bis Ende 2027 erreicht werden können.</p> <p>Dies könnte zu Verunsicherung der beteiligten Stakeholder führen und legt eine Revision der WRRL nahe. Wir befürchten hier einen Zielkonflikt bei der Umsetzung von wichtigen industriellen Zukunftsprojekten, sollte diese durch umweltpolitische Rahmenbedingungen und deren Vollzug erschwert oder gar verhindert werden. Genehmigungen, einschließlich wasserwirtschaftlicher Gestattungen für Industrieanlagen, müssen auch künftig möglich bleiben.</p>		
033	VCI Hessen	<p>Forderungen an Politik und Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für eine ausgewogene, gleichrangige Bewertung aller Nachhaltigkeitsaspekte: Ökologie, Ökonomie und Soziales, um den hessischen Industriestandort zu 	wurde nicht übernommen	Kein Thema der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung sondern des Vollzugs

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsverfahren sollten einfach, rechts- sowie planungssicher gestaltet werden. Die WRRL und die entsprechenden Rechtsprechungen können dazu führen, dass industrielle Einzelvorhaben mit Gewässernutzung entweder gar nicht oder lediglich als Ausnahme mit hohem Aufwand zulassungsfähig sind. Dies kann von Politik und Verwaltung mit Blick auf einen starken hessischen Industriestandort nicht gewollt sein. • Die Verhältnismäßigkeit geplanter Maßnahmen muss stets berücksichtigt werden. Der Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zu den erwartbaren Kosten stehen. Der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan sowie Wasser- und Abwasserthemen sind wichtige Bausteine in der Arbeit der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Hessen. Die regional ansässigen Unternehmen unserer Branche bilden eine breite Wertschöpfungskette ab, von der die gesamte Region profitiert. Die Praxistauglichkeit und Finanzierbarkeit sollten daher bei der Erstellung von industriepolitisch relevanten Maßnahmen oder Initiativen immer mitgedacht werden. <p>In diesem Sinne sollten auch die Umweltallianz Hessen und die Nachhaltigkeitsstrategie in Hessen ausgestaltet werden. Wir schätzen die dort gelebte Kooperation und vertrauen darauf, dass alle Beteiligten bei ihrer Arbeit die Zukunftssicherung unseres hessischen Industriestandorts im Auge behalten.</p>		
033	VCI Hessen	<p>Der VCI Hessen ist die wirtschaftspolitische Interessenvertretung für 251 Mitgliedsfirmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie in Hessen. Diese setzten im Jahr 2020 in Hessen 27,5 Milliarden</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung im BP und MP. Beschrieben wird der VCI als Institution. Ein unmittelbarer Bezug zu den Ausgelegten Unterlagen ist nicht vorhanden.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Euro um und beschäftigten an ihren hessischen Standorten rund 61.000 Mitarbeiter. Eingebunden in das VCI-Netzwerk auf Bundesebene und in Brüssel steht der Landesverband im ständigen Dialog mit Politik, Behörden, anderen Wirtschaftsbereichen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und Schulen. Sitz des VCI Hessen ist Frankfurt am Main. Weitere Informationen finden Sie unter: [...]		
034	Hydro Electric GmbH	<p>Stellungnahme zur Maßnahme 62396 und 204358 „Bau bzw. Ertüchtigung einer Fischschutz-/Rechenanlage“</p> <p>* Die einmalige Kosten geschätzt sind für die Maßnahme viel zu gering angesetzt. Aktuelle Angebote der Stahl-/Wasserbau für die Maßnahme liegen bei 80.000,- € plus weitere 80.000,- € für notwendige Anpassungen am Betonbau des Gebäudes. Diese Angebote können jederzeit vorgelegt werden.</p> <p>* Weiterhin sind die laufenden Kosten nicht berücksichtigt für die Abgabe von dauerhaft 801/s für den Fischabstieg. Die Wasserwirtschaftsbehörde erlaubt nur eine Ausleitung in den Triebwerkskanal von 1,4 m³/s entsprechend dem Wasserrecht. D. h. die Abgabe für den Fischabstieg wirkt sich ganzjährig auf die Erzeugungsleistung aus.</p> <p>Verlust von 80 1/s entspricht 5,7% Leistungsreduzierung.</p> <p>Die Durchschnittliche Jahreserzeugung beträgt 283.672 kWh. Daraus folgt eine Reduzierung von CO₂ frei erzeugtem Strom in Höhe von 16.169 kWh.</p> <p>Zusätzliche CO₂-Emissionen durch den Erlass betragen somit 16.169 kWh/a x 754,8 g cm-Äq / kWh = 12.204.590,7 g/a = 12,2 t/a</p> <p>Ergebnis: Der Erlass bewirkt eine zusätzliche Emission</p>	wurde nicht übernommen	Die mitgeteilten Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer u.a. so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreicht wird. Mit der Optimierung der Auffindbarkeit der Abstiegswege im Sinne des § 34 WHG sowie des § 35 WHG werden der Lebensraum und die lineare Durchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen und der Schutz der Fischpopulation gewährleistet. Damit ist diese ein entscheidendes Kriterium für einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen,

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>von 12,2 t CO2 pro Jahr. Daraus ergeben sich laut der Methodenkonvention der UBA Umweltkosten von mindestens 2.379,- € und bis 8.296,- € pro Jahr die von der Allgemeinheit getragen werden müssen durch die vermiedene CD-freie Stromerzeugung.</p> <p>* Die Anströmgeschwindigkeit liegt heute bereits bei einem rechnerischen Wert von 0,47m/s. D. h. Punkt 2 der Maßnahme ist bereits heute erfüllt.</p>		<p>haben die Belange Einzelner, insbesondere rein wirtschaftliche Interessen, zurückzutreten, wenn mit den Maßnahmen kein rechtswidriger Eingriff in das Eigentum oder eigentumsgleiche Rechte verbunden ist.</p>
034	Hydro Electric GmbH	<p>Stellungnahme zur Maßnahme 245520 "Erhöhung der Mindestwasserführung"</p> <p>* Aufgrund des Erlass Mindestwasser 2018 in Hessen und der noch nicht durchgeführten Einzelbetrachtung wird aufgrund der vielen Zuschlägen von 1 MNQ Mindestwasser ausgegangen was einer Verdreifachung der Mindestwasser Abgabe hinausführt.</p> <p>* Die bestehende Fischtreppe für den Fischabstieg wurde durch die Kommune erstellt ohne Information und Einbindung von uns als Wasserrechts Besitzer.</p> <p>* Bei der Erhöhung der Mindestwasserführung auf 1 MNQ wird sich die Jahresstromerzeugung um rund 12% reduzieren. Die Durchschnittliche Jahreserzeugung beträgt 283.672 kWh. Daraus folgt eine Reduzierung von CO2 frei erzeugtem Strom in Höhe von 34.040 kWh. Zusätzliche CO2-Emissionen durch den Erlass betragen somit $34.040 \text{ kWh/a} \times 754,8 \text{ g cm-Äq / kWh} = 25.693.875,1 \text{ g/a} = 25,7 \text{ t/a}$.</p> <p>Ergebnis: Der Erlass bewirkt eine zusätzliche Emission von 25,7 t CO2 pro Jahr. Daraus ergeben sich laut der Methodenkonvention der UBA Umweltkosten von mindestens 5.012,- € und bis 17.476,- € pro Jahr die von der Allgemeinheit getragen werden müssen durch die vermiedene CO2-freie Stromerzeugung.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens sind etwaige Anpassungen des Mindestwasserabflusses zu prüfen. Eine Entscheidungsgrundlage ist der genannte Mindestwassererlass des HMUKLV. Im Zuge des Verfahrens werden bei der konkreten Betrachtung des Einzelfalls neben gewässerökologischen Erwägungen unter anderem auch wirtschaftliche Auswirkungen für den Einzelnen Betreiber, die Bedeutung der Energieerzeugung für den Klimaschutz und auch weitere andere Belange wie die beispielsweise die des Denkmalschutzes betrachtet. Insofern ist bei der behördlichen Entscheidung immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und es sind im Rahmen der Ermessensausübung alle entscheidungserheblichen Belange zu berücksichtigen. Ob eine Anpassung des Mindestwasserabflusses an der Anlage in Heringen erforderlich ist oder nicht, wurde bisher noch nicht geprüft. Zudem findet eine Evaluierung der</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
				Mindestwasserregelung findet in 2021/22 unter Beteiligung der maßgeblich Betroffenen statt.
034	Hydro Electric GmbH	<p>Allgemein werden bei den beabsichtigten Maßnahmen die nachfolgenden Auswirkungen vollständig außer Acht gelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Vernachlässigung der Betriebsgräben durch den Erlass * Kleine Anlagen werden überproportional mit Mindestwasser belegt * Keine Berücksichtigung der Stromproduktion durch den Erlass Höhere Betriebs- und Wartungskosten durch Stillstand * Keine Berücksichtigung der Netzdienstleistungen der Wasserkraft * Zusätzliche Umweltschäden durch die Verlandung der Betriebsgräben und Absenkung der Grundwasserspiegel in der Aue bei Aufgabe der Nutzung * Keine Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen * Keine Berücksichtigung des Eflow-Leitfadens der EU-Kommission * Keine Berücksichtigung von rückgestauten Ausleitungsstrecken <p>Bei Anlagen spezifischen Fragen oder Zu den örtlichen Gegebenheiten steht Ihnen unser Technischer Leiter Philipp Rink unter 0175/5441162 jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	wurde nicht übernommen	siehe oben
035	Magistrat	Veröffentlichung wurde nicht zugestimmt.		
036	WKA Rothmühle - Andreas Zinn	<p>diese Stellungnahme betrifft die Maßnahmennummer: 247340 - ökol. Mindestabfluss an der Rothmühle Hilders</p> <p>Kurzbeschreibung:</p> <p>- Erhöhung der Mindestwasserführung: Angleichung an die gewässertypischen Verhältnisse</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>- Kurzbeschreibung Defizit: Wasserführung entspricht nicht den ökologischen Ansprüchen der Gewässerbiozönose</p> <p>- Ursachen: Ausleitestrecken von WKAs, Wasserentnahme für Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, Trinkwasserversorgung.</p> <p>Stellungnahme zu den Ursachen und deren Bewertung</p> <p>Ausleitestrecken von WKAs: Die Ausleitungsstrecke ist kleiner 0,3km. Diese Strecke ist von Fischen problemlos umschwimmbar. In der Wehranlage wurde eine Fischtreppe eingebaut, die den Ansprüchen der Fische genügt. Laut WRRL-Viewer ist der Zustand des Fischbestandes „sehr gut“.</p> <p>Laut des Anhang 3: Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm Oberflächenwasser ist der Gewässerzustand für Fische „gut“.</p>		
036	WKA Rothmühle - Andreas Zinn	<p>Wasserentnahme für Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, Trinkwasserversorgung: Dies ist nicht richtig. Im Bereich der Rothmühle ist mir keine Wasserentnahme bekannt.</p>	wurde nicht übernommen	Es handelt sich um eine Aufzählung. Die Anlage fällt unter den vorgenannten Punkt: Ausleitungsstecken von WKAs
036	WKA Rothmühle - Andreas Zinn	<p>Auf Grund dieser Bewertung des Lebensraumes für Fische von Ihnen, ist es nicht zulässig eine Erhöhung der Mindestwasserführung zu fordern. Des Weiteren hat die folgende Auswirkungen:</p> <p>- Eine Erhöhung der Mindestwasserführung hätte gesamtökologisch negative Auswirkung auf die Umwelt und den Lebensraum für Fische die sich in Ausleitungsstrecke heimisch fühlen. Hier ist der naturnahe obere Mühlgraben zu nennen, der viele Rückzugsräume bei Hochwasser bietet. Der Mühlgraben ist auch Nahrungshabitat für Fische, Vögel und Insekten, welches über kurz oder lang verschwinden würde.</p>	wurde nicht übernommen	Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verwaltungsverfahrens sind Anpassungen des Mindestwasserabflusses zu prüfen. Eine Entscheidungsgrundlage ist der genannte Mindestwassererlass des HMUKLV. Im Zuge des Verfahrens werden bei der konkreten Betrachtung des Einzelfalls neben gewässerökologischen Erwägungen unter anderem auch wirtschaftliche Auswirkungen für den Einzelnen Betreiber, die Bedeutung der Energieerzeugung für der Klimaschutz und auch weitere andere Belange wie die beispielsweise

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> - Die von mir betriebene WKA erzeugt pro Jahr ca. 10-15MWh Strom. Das ist eine CO2 Einsparung von ca. 8-10t/a die durch eine Erhöhung der Mindestwassermenge auf ca. 3-4t/a reduziert würde. - Die erzwungene Stilllegung des WKAs in den Sommermonaten würde der Mühlgraben vernachlässigt und nachhaltig geschädigt - Die Standzeit der Turbine in den Sommermonaten würde nachhaltige Schäden an ihr erzeugen, was zu einer massiven Reparaturkostenerhöhung führt - Die ungenügende Wasserführung in den Sommermonaten bedeutet auch negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna zwischen den 2 Gewässern. Das Grundwasser würde sinken. - Auch erfolgt durch den Erlass keine Abwägung in Bezug auf den Eingriff in das Eigentumsrecht. Faktisch ist eine Erhöhung des Mindestwassers eine Enteignung eines ewig bestehenden Wassernutzungsrechtes. - Insgesamt stellt der Erlass eine einseitig motivierte Gesetzesnorm dar, die gerade aufgrund der vielen umweltrelevanten Schwächen erhebliche gewässerökologische aber auch gesamtökologische Nachteile. <p>Unser kleines WKA ist durch den Mindestwassererlass nachhaltig in der Existenz gefährdet. Daher fordere ich eine Änderung des Maßnahmenplans, so dass diese vorgeschlagene (247340) Maßnahme nicht umgesetzt wird.</p>		<p>die des Denkmalschutzes betrachtet. Insofern ist bei der behördlichen Entscheidung immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und es sind im Rahmen der Ermessensausübung alle entscheidungserheblichen Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem findet eine Evaluierung der Mindestwasserregelung findet in 2021/22 unter Beteiligung der maßgeblich Betroffenen statt.</p>
037	WKA Hans-Ludwig Grischkat	über einen Hinweis unseres Verbandes, der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Wasserkraftwerke, bin ich auf den Maßnahmensteckbrief hessischer Flussgebiete aufmerksam geworden und habe mit	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Nummer 53012 und 245202 zwei Maßnahmen gefunden, die das gemeinsame Anwesen meiner Frau Elke Grischkat und mir betreffen.</p> <p>Unsere Wasserkraftanlage wurde 1683 genehmigt und errichtet. Zur Sicherung der Nutzungsrechte wurde sie 1981 nach umfangreichem Dokumentationsaufwand in das Wasserbuch als sog. Altrecht eingetragen.</p> <p>Im Vorfeld der jetzt geplanten Maßnahmen hatte ich bereits Gespräche mit verschiedenen Beteiligten wie z.B. Angelverein, der Stadtverwaltung Homberg und Mitarbeitern vom RP Gießen.</p> <p>Eine Machbarkeitsstudie, die speziell unser Anwesen untersuchte, wurde ebenfalls erstellt.</p> <p>Ich habe dabei jeweils Verständnis für Maßnahmen gezeigt, die die Wasserqualität / Umwelt positiv beeinflussen, jedoch immer wieder darauf hingewiesen, dass dies wirtschaftlich vertretbar sein muss.</p>		
037	WKA	Veröffentlichung wurde nicht zugestimmt.		
038	WKA	Veröffentlichung wurde nicht zugestimmt.		
039	HELM Hessischer Landesverband Motorbootsport e.V.	<p>Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme wurden die Mitgliedsvereine des HELM (48) eingebunden und die besonderen Bedenken von zwei Vereinen am betreffenden Gewässer werden hier näher dargestellt. Die geplanten Maßnahmen für den Bereich der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Riedstadt - Gemeindenummer 433011 - Wasserkörpernummer DEHE_2396.1 - Wasserkörpername: Stockstadt – Erfelder Altrhein <p>- Seiten 2286 – 2288 der Maßnahmen-Steckbriefe werden seitens des HELM als sehr kritisch für den im Bereich des Altrheinarms angesiedelten Wassersport angesehen.</p>	wurde nicht übernommen	Dies bedarf keiner Änderung von BP und MP. Maßnahmen im Bereich des schiffbaren Altrheins führt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
039	HELM Hessischer Landesverband Motorbootsport e.V.	<p>Im Maßnahmensteckbrief werden Maßnahmen beschrieben, die schon mittelfristig gesehen Auswirkungen auf die Wassertiefe der Fahrrinne im Abschnitt von Km 0 (Mündungsbereich/ Nordspitze) bis Km 9,9 (Ende der Bundeswasserstraße Rhein) haben werden und somit im schlimmsten Fall ein Befahren mit Motorbooten/Segelbooten gänzlich nicht mehr möglich macht. Durch den Rückbau/Wegnahme der vorhandenen Uferbefestigungen (Steinanschüttungen) und den Einbau von Buhnen, Leitwerken etc. beschrieben. Diese Arbeiten werden dazu führen, dass der Uferbereich zur Fahrrinne hin abrutscht und das Wasser, welches im Bereich des Altrheins schon eine relativ geringe Fließgeschwindigkeit aufweist, nicht mehr ungehindert abfließen kann. Dies wird, wie auch bereits an den Ufern zur Insel Kühkopf erkennbar ist, zum Versanden/ Verschlammen der Fahrrinne, sowie zu einer noch stärkeren Verkräutung des Gewässers führen. Durch den Einbau von Sohlenbauwerken, Buhnen, Störsteinen etc. im unteren Bereich des Gewässers wird die (Ab-)Fließgeschwindigkeit nochmals gebremst und somit wird sich in diesem Bereich Sediment und sonstige Schwebstoffe absetzen und somit die erforderliche Wassertiefe für ein Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen im Laufe der Zeit weiter minimieren.</p>	wurde nicht übernommen	Dies bedarf keiner Änderung von BP und MP. Maßnahmen im Bereich des schiffbaren Altrheins führt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch.
039	HELM Hessischer Landesverband Motorbootsport e.V.	<p>Im Bereich des o.a. Gewässers sind in der „Kandel“ der Yachtclub Darmstadt (YCD) mit derzeit 220 Mitgliedern und 70 Booten, der Yachtclub Erfelden (YCE) mit derzeit 132 Mitgliedern und 48 Booten. Etwas unterhalb der Kandel die Fa. Georg Fretter Rheinkies - und Sandbaggerei - Schifffahrt in ihrer Marina</p>	wurde nicht übernommen	Dies bedarf keiner Änderung von BP und MP. Maßnahmen im Bereich des schiffbaren Altrheins führt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>mit ca. 150 Booten (ca. 375 Personen) einschließlich des Einsatzbootes der Freiwilligen Feuerwehr Erfelden, sowie mehrere private Stegbetreiber im Bereich oberhalb des Km 6 mit nochmals ca. 23 Booten (ca. 57) Personen.</p> <p>Weiterhin sind im Verlauf des Stockstadt - Erfelder Altrheins noch einige Wassersportvereine mit Bootshäusern und Steganlagen angesiedelt, die „muskelbetriebenen“ Wassersport ausüben und im ungünstigsten Fall ihren Sport ebenfalls nicht mehr ausüben können (siehe hierzu auch die Verhältnisse am Lampertheimer Altrhein).</p>		
039	HELM Hessischer Landesverband Motorbootsport e.V.	<p>Von einer Einstellung des motorisierten Wassersports auf Grund nicht mehr ausreichender Wassertiefen wären dann, ohne die Ruder - und Kanuvereine, etwa 790 Wassersportler mit knapp 300 Sportbooten betroffen, die dann ihren familienfreundlichen Freizeitsport nicht mehr ausüben könnten.</p> <p>Den anliegenden Nutzern des betreffenden Gewässers ist durchaus bewusst, dass die Lage in direktem Zusammenhang mit den angrenzenden Naturschutzgebieten besondere Verhaltensregeln zum Schutz dieser Gebiete voraussetzen, die mit dem Schutz und der damit verbundenen Verantwortung einhergehen. Dies zeigt z.B. die nun seit 20 Jahren hintereinander verliehene Auszeichnung mit der Blauen Flagge beim Yachtclub Darmstadt e.V., einer weltweit anerkannten Bewertung für die Einhaltung von Regeln zum Schutz der Umwelt, der Natur und der Wasserqualitäten.</p> <p>Der Hessische Landesverband Motorbootsport e.V. bittet darum im Sinne und zum Wohle des</p>	wurde nicht übernommen	Dies bedarf keiner Änderung von BP und MP. Maßnahmen im Bereich des schiffbaren Altrheins führt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Wassersports, der im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes durchgeführt wird, entsprechend aktiv zu werden.		
040	Hessischer Kanuverband	Zunächst einmal begrüßen wir ausdrücklich die Ausgestaltung der Gewässer in einer möglichst naturnahen Form, zu der Entsiegelung und Durchgängigkeit dazugehören. Ein grundsätzliches Hindernis, nicht nur für Fische, stellen Wehre dar. Der Abbau von Wehren wird dabei von uns ausdrücklich begrüßt. An Stellen, an denen Fischaufstiegsanlagen realisiert werden, ließe sich die Durchgängigkeit für Fische, wie für Kanuten sehr gut über Fisch-Kanu-Pässe (Borstenpass) realisieren, ohne das Verursachen höherer Kosten. Gerne von uns gesehen sind natürlich auch Bootsruutschen. Wo dies gänzlich unmöglich sein sollte, ist die Einrichtung von Umtragemöglichkeiten mit geeigneten ausstiegsmöglichkeiten (wasserstandsabhängig, max. 20 cm oberhalb des mittleren Wasserstands) unerlässlich.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung im BP/MP. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
040	Hessischer Kanuverband	Dies gilt insbesondere für die Wehre an Lahn, Dill und Ohm , sowie an Gersprenz und Mümling ebenso wie für Diemel, Elsoff, Nuhne, Hoppecke und untere Ulster . Herauszuheben sind hier die Hainmühle bei Betziesdorf an der Ohm sowie das Wehr an der Argenstein Mühle der Lahn , bei denen nicht einmal eine geeignete Umtragemöglichkeit gegeben ist.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung im BP/MP. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
040	Hessischer Kanuverband	Folgende Projekte an Wehren betrifft dies: Lahn: Obermühle Limburg (km 61,2) Wehr in Roth (km 164), Wehr bei Argenstein (km 167,3), Wehrdaer Wehr (km 180,8), (km 220,3) Dill: Wehr oberhalb von Katzenfurt (km 16,8) Ohm: Hainmühle bei Betziesdorf (km 4,8), Wehr an der	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung im BP/MP. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Wohramündung (km 11,5), Klappenwehr (km 14,2) Diemel: (km 17,8), (km 26), (km 57,8), (km 61,6), (km 64,5) Elsoff: (km 0,5) Nuhne: (km 17), (km 17,9) Hoppecke: (km 30,4) Gersprenz: Wehr Harreshausen (km 10,5), (km 12,9), (km 17,6), (km 21,6), (km 25,4), (km 25,9), (km 28,2), (km 28,6), (km 31,8), (km 31,7), Wehr Schneidermühle (km 41,2), Herrenmühle (km 49,1) Mümling: Bruchmühle (km 23,3), Wehr Steinbach (km 33,1), Hammerwehr Michelstadt (km 32,2), Schloßcafe Erbach (km 36,9), Wehr Pappenfabrik (km 39,9), Ebersberg (km 42,9)</p>		
040	Hessischer Kanuverband	<p>Bei der zusätzlichen Einbringung von Totholz, welches auch natürlicherweise vorhanden ist, ist darauf zu achten, dass eine gefahrenlose Passierbarkeit auf dem Gewässer für Paddler erhalten bleibt. Bei vielen Bächen ist schon derzeit keine Durchgängigkeit mehr gegeben, wie beispielsweise beim Kleebach in Mittelhessen sowie an Gersprenz und Mümling, bei denen eine Befahrung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass sich bei zu starken Verblockungen Müllteppiche ausbilden. Zusätzlich ist zu bedenken, dass eine zu starke Behinderung des Abflusses bei Starkregenfällen zu unerwünschten Überflutungen führen kann. Insbesondere am Stockstadt-Erfelder Altrhein befürchten wir eine Behinderung der Durchfahrbarkeit bei Einbringung von zusätzlichem Totholz oder bei künstlich geschaffenen Inseln und Flachstellen. Zu bedenken ist ebenfalls, dass bei der Entsiegelung der</p>	wurde nicht übernommen	<p>Mümling, Gersprenz: Totholz ist ein wesentliches Element zur strukturellen Aufwertung von Sohle und Ufer. Eine Einschränkung der Befahrung durch Totholz ist zu tolerieren. Im Regelfall führen Totholzelemente im Gewässer zu keinen größeren Müllansammlungen. Mit steigenden Abflüssen erfolgt meist eine Verfrachtung. Totholz ist generell so zu platzieren, dass unerwünschte/gefährliche Überflutungen nicht zu besorgen sind.</p> <p>Stockstadt-Erfelder-Altrhein: Das RP Da erstellt derzeit ein Entwicklungskonzept für den landeseigenen Teil des Stockstadt-Erfelder-Altrheins. Der Entwurf sieht eine Revitalisierung des Gewässers vor, um die Fließgeschwindigkeit im Altrhein zu erhöhen und den Feinkornanteil zu mobilisieren. Dazu</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>befestigten Ufer, die wir grundsätzlich begrüßen, eine weitere Sedimenteintringung von den Uferbereichen in das Gewässer entsteht, die zu weiterer Aufsedimentierung führt, bei einem Gewässer, welches ohnehin zunehmender Verschlammung und Verlandung unterliegt. Bei zusätzlich geschaffenen Inseln und Engstellen könnte der Verlandungsprozess noch deutlicher voranschreiten mit der Gefahr, dass die einzigartige Auenlandschaft immer weiter zurückgedrängt wird.</p>		<p>werden verschiedenen Buhnenvarianten mit Totholz untersucht. Eine Einschränkung der Befahrung im größten Hessischen NSG Kühkopf-Knoblochsau ist tolerierbar. Der natürliche Sedimentationsprozess im Altrhein kann auch bei Umsetzung der Maßnahmen nicht gänzlich aufgehalten werden.</p>
040	Hessischer Kanuverband	<p>Des Weiteren sollen die Trainingsmöglichkeiten für Kanuten erhalten bleiben. Dass das Bepaddeln sensibler, naturnaher Gewässer nur mit entsprechender Rücksichtnahme erfolgen kann, ist für uns selbstverständlich. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass wir organisierten Kanuten eine entsprechende Ausbildung in Form der Ökoschulung haben, die Leihbootfahrer meist nicht haben und möchten deutlich machen, dass wir mit Jet-Ski-Fahrern und Motorbootfahrern nicht zu vergleichen sind. Auch über Müllsammelaktionen setzen wir uns für unsere Natur ein.</p> <p>Die Welle am Treburer Steindamm ist für das Training der Paddler von überregionaler bis internationaler Bedeutung, zumal es in dieser Region keine vergleichbaren Trainingsstellen gibt. Nicht nur für Paddler auch für Wasserrettungsübungen der DLRG ist diese Stelle von Bedeutung. Daher sollte hier nach einer guten Möglichkeit gesucht werden, einen zusätzlichen, einfach zu realisierenden Durchlass für die Fische zu ermöglichen. Bei Erhalt der Welle ergibt sich gleichzeitig</p>	wurde nicht übernommen	<p>Im Oktober 2012 wurde vom RP Da 41.6 Staatlicher Wasserbau eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der EG-WRRL an den landeseigenen Altrheinen in Hessen erstellt, und damit auch für den landeseigenen Teil des Ginsheimer Altrheines. Es ist vorgesehen, ein konkretisiertes Gewässerentwicklungskonzept für diesen Teil des Ginsheimer Altrhein erstellen zu lassen. Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Vergabe dieses Entwicklungskonzeptes. Zudem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass bereits im Jahr 2003 der Kanusport am Durchlass Steindamm des Ginsheimer Altrheins untersagt wurde.</p> <p>Auf dem landeseigenen Teil des Ginsheimer Altrheins gilt ein generelles Befahrverbot – während der Brut- und Setzzeit auch für nicht motorisierte Kleinboote- , so dass von Seiten des Dezernates IV/Da 41.6 Staatlicher Wasserbau auch zukünftig eine Gestattung zum Befahren des Ginsheimer Altrheins nicht zu erwarten ist.</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		der Vorteil einer sehr guten Belüftung durch Sauerstoffeintrag in den Ginsheimer Altrhein.		Wurde dem Hessischen Kanu-Verband bereits per E-mail am 21.5.2021 mitgeteilt.
040	Hessischer Kanuverband	Generell bitten wir um rechtzeitige Beteiligung der Kanuten, wenn die konkrete Ausplanung und Umsetzung erfolgt , denn dann lassen sich sämtliche Notwendigkeiten zur Zufriedenstellung aller Akteure gleich in Einklang bringen und man erspart sich möglicherweise aufwendige Nachbesserungen. Ich möchte auch noch einmal auf die Spartenvereinbarung Kanu im Rahmen der Allianz Sport und Umwelt zwischen der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Kanu Verband e.V. von 2003 hinweisen, die ja nach wie vor ihre Gültigkeit hat. [siehe auch lfd. Nr. 154 Allianz Sport und Umwelt]	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung im BP/MP. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Eine rechtzeitige Abstimmung erfolgt im Rahmen der Umsetzungsplanung für einzelne Maßnahmen im Beteiligungsverfahren.
041	Stadt Bad König	Aufgrund der rechtlichen Auslegung des hessischen Wassergesetzes durch das Regierungspräsidium Darmstadt sind Initialmaßnahmen zur Strukturverbesserung nur in Verbindung mit Uferstrandstreifen in kommunalen Besitz verfassungsrechtlich konform. Sofern hier keine neue Bewertung der Rechtslage von Seiten des Landes Hessens erfolgt, können beispielsweise Ufersicherungen nur entnommen werden, insofern sich der Uferstrandstreifen in kommunalem Eigentum, oder Eigentum des Wasserverbandes Mümling befindet. Bei angrenzenden privaten Grundstücken können keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden.	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.
041	Stadt Bad König	Da sich die Uferstrandstreifen in der Fläche überwiegend in privatem Besitz befinden sind Flurbereinigungen zwingend erforderlich. Aufgrund der seit langem bekannten personellen Auslastung des Amtes für Bodenmanagements (AfB) ist die Bereitstellung von	wurde teilweise übernommen	Es finden Gespräche mit dem HMWEVW bzw. den Flurbereinigungsbehörden statt. Es konnte inzwischen erreicht werden, dass die angesprochenen Anträge für Flurbereinigungsverfahren vom Amt für

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Flächen zur Umsetzung der WRRL in der Fläche nicht möglich. Dem Wasserverband Mümling liegen Ablehnungen von Anträgen auf Flurbereinigung zur Umsetzung der WRRL durch das AfB vor. Begründung: Personalmangel! Weder die Stadt Bad König, noch der Wasserverband Mümling, können diese Leistungen in der Fläche erbringen. Der Personalmangel beim AfB ist seit mehreren Jahren allseits bekannt. Ein Gegensteuern des Landes Hessens ist hier jedoch leider nicht zu erkennen. Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass ohne Flurbereinigungen und der derzeitigen Auslegung des hessischen Wassergesetzes die Ziele der WRRL in Bezug auf die Gewässerstruktur bis 2027 nicht erreicht werden können!</p>		<p>Bodenmanagement neu geprüft werden. Zudem wurde in der Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021 beschlossen, zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Flächenbereitstellung zur Verfügung zu stellen. MP Kapitel 3.3.1 Flächenbereitstellung und Flurneuordnung: Ergänzung u.a. bzgl. Verstärkung der Ressourcen</p>
041	Stadt Bad König	<p>Synergienmittel zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der WRRL werden für die FFH Gewässer der Stadt Bad König in den nächsten Jahren bei der ONB des RP-Darmstadt beantragt. Sofern diese aufgrund der aktuellen Reservierung für das Programm "100 Wilde Bäche" nicht bereitgestellt werden, behalten wir uns vor die Maßnahmen bis zur Bereitstellung der Synergienmittel hintenanzustellen.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP. Derzeit wird die Bereitstellung weiterer Finanzierungsquellen für die Umsetzung von Synergienmaßnahmen geprüft.
041	Stadt Bad König	<p>Zu dem genannten Personalmangel auf Seiten des Amtes für Bodenmanagement und den nicht vorhandenen Lösungsansätzen des Landes Hessen, diesen zeitnah und langfristig abzustellen, müssen die Kommunen vermehrt neue Aufgaben mit ebenfalls begrenztem Personalstock und Mitteln übernehmen. In Kommunalbereitstellungen und sonstige Veranstaltungen des hessischen Ministeriums werden die Kommunen und Verbände animiert die Umsetzung voranzutreiben,</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung im BP und MP. Beschrieben werden die Herausforderungen bei der Umsetzung der Maßnahmen. Eine Optimierung der Vorgangsabwicklung im Bereich Zulassungen/Förderung/kommunaler Haushalt ist eine Aufgabe aller Verfahrensbeteiligten. Mit dem Landesprogramm "100 Wilde Bäche für Hessen" wird ein

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Genehmigungen zu beantragen und Finanzierungsanträge zu stellen, um die gesetzliche Frist der Umsetzung der WRRL bis 2027 zu wahren. Die Realität stellt sich jedoch so dar, dass immer mehr Maßnahmen als genehmigungspflichtig eingestuft werden und die Erteilung von Genehmigungen, trotz im Vorfeld eng abgestimmter Planungen, sich über mehrere Monate bis hin zu Jahren hinzieht . Zudem gehen Finanzierungsbescheide in der Regel erst mehrere Monate nach den in den Anträgen angegebenen Umsetzungsbeginn bei dem/der Antragsteller/in ein.		Vorgehen zur optimierten Koordination dieser Prozesse angewendet.
041	Stadt Bad König	Den Wasserverbänden Mümling & Gersprenzgebiet liegen Finanzierungsbescheide vor, welche mit bis zu 10 Monaten Verspätung beschieden wurden . Derzeit warten die Wasserverbände auf drei Finanzierungsbescheide, deren Maßnahmen ab dem 01.01.2021 beginnen sollten. Die Anträge wurden bereits in 2019 gestellt! Dies hat i.d.R. zur Folge, dass Maßnahmen aufgrund genannter Verzögerungen und der starren Fristen des Naturschutzgesetzes um weitere Monate nach hinten verschoben werden müssen. Dies macht eine zeitliche, als auch finanziell sichere Planung und Umsetzung von Maßnahmen zu Nichte . Sowohl die Wasserverbände, als auch die Kommunen müssen entsprechende Mittel in Ihren Haushalten einstellen. Ein Übertrag in das nächste Jahr ist oftmals nicht möglich. Die Wi-Bank wurde bereits durch die Wasserverbände darauf hingewiesen, dass derartige Verzögerungen die Umsetzung der Maßnahmen gefährdet und dazu führen kann, dass einzelne Maßnahmen nicht wie geplant bis 2027 umgesetzt werden können. Aufgrund dieser	wurde nicht übernommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bedingt keine Änderung im BP oder MP.

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		Planungsunsicherheit ist es schier unmöglich weitere Maßnahmen zu projektieren und zeitlich einzuplanen. Die in den Maßnahmenplänen angegebenen Umsetzungszeiträume sind unseres Erachtens nicht einhaltbar.		
042	Gemeinde	Veröffentlichung wurde nicht zugestimmt.		
043	WKA Aquawatt	in vorbezeichneter Angelegenheit möchte ich zum Maßnahmenprogramm der 3. Bewirtschaftungsphase für den Vollzug der WRRL Stellung nehmen. Vorausschickend einige Ausführungen zur Nutzung der Wasserkraft an meinem Standort: <ul style="list-style-type: none"> • nach den mir zugänglichen Unterlagen findet sie seit 1929 statt und diente dem Betrieb einer Getreidemühle • seit 1875 ist das umgebende Gelände im Besitz meiner Familie Im Maßnahmensteckbrief zur Gewässerstruktur, Wasserkörpernr.: DEHE_42.4 Wasserkörpername: Fulda/Rotenburg wird auf zwei Maßnahmennummern, 57942 und 168102 Bezug genommen, zu denen ich mich im Folgenden äußern möchte:	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
043	WKA Aquawatt	Zu 57942: (Hauptakteur/Träger: Bund) Sie betrifft die vorhandene FAA am meiner WKA gegenüberliegenden Ostufer der Fulda. In den 50-Jahren verzichtete mein Vater, Dr. Eduard Puhl, auf Betreiben der damals zuständigen Landes-Wasserbehörden auf das an dieser Stelle auf den Namen meiner Mutter, Frau Ursula Puhl, geb. Matsko, eingetragene Wasserrecht und übereignete, kostenfrei, das fragliche Grundstück dem Land Hessen. Die Bundeswasserstraßenverwaltung errichtete dort die im Bild dargestellte FAA; nach unserer Kenntnis die erste	wurde nicht übernommen	Die vorhandene Fischaufstiegsanlage am Fuldaweher in Morschen entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Bei der Beurteilung der Funktionstüchtigkeit von Fischaufstiegsanlagen ist zum einen die Auffindbarkeit und zum anderen die Passierbarkeit des technischen Bauwerkes von zentraler Bedeutung. Die Bemühungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Abflusses, insbesondere zu Niedrigwasserzeiten, wurden zur Kenntnis genommen. Diese sind für eine

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>Anlage im gesamten Oberlauf der Fulda. Zur Wirksamkeit: Da meine WKA (mittelschlächtiges Wasserrad), bei sommerlicher Niedrigwasserführung ca. 1,8 m³/sec (Wasserrecht lautet auf 14 m³/sec) Schluckvermögen hat, ist aufgrund der geodätischen und hydraulischen Gegebenheiten an der FAA eine stetige Restwassermenge verfügbar, die die Aufrechterhaltung einer permanenten Lockströmung garantiert und eine gute Auffindbarkeit durch die Fischfauna gewährleistet. Soweit eine bauliche Änderung in diesem Bereich erfolgen sollte, wäre diese unter Berücksichtigung und Aufrechterhaltung meiner WKA durchzuführen.</p>		<p>ausreichende Beaufschlagung und die Auffindbarkeit grundsätzlich von Bedeutung. Zur Erreichung der Durchgängigkeit ist die Errichtung einer neuen Fischaufstiegsanlage durch das WSA vorgesehen. Innerhalb des erforderlichen Planungsverfahrens werden Sie über die vorgesehenen Änderungen am Wehr informiert.</p>
043	WKA Aquawatt	<p>Zu 168102: (Hauptakteur/Träger: privater Träger) Sie betrifft die Rechenanlage vor dem Einlauf zum Wasserrad. Die Rechenanlage hat eine Breite von 7,5 m bei einem lichten Stababstand von 60 mm und wird händisch gereinigt, wodurch die wirksame Trennung von Zivilisations- und Biomüll gewährleistet wird. Die Reduzierung des Stababstandes auf 15 oder 20 mm würde die Errichtung einer Rechenreinigungsanlage zwingend erforderlich machen und Kosten für die Rechenanlage von ca. € 15.000.- und die Rechenreinigungsanlage von mindestens € 50.000.- verursachen. Für eine WKA mit einer mittleren Leistung von 18KW wäre das wirtschaftlich unvertretbar. Im Übrigen werden in Deutschland Wasserradanlagen mit lichten Rechenmaßen von 100 mm auf Basis junger Genehmigungen betrieben und nach dem Urteil</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Errichtung eines Fischschonrechens mit einer lichten Stabweite von 15 mm in Verbindung mit der Herstellung der abwärtsgerichteten Durchgängigkeit (Fischabstiegsanlage) ist an WKA-Standorten, welche aufgrund der eingesetzten Technik eine Schädigung von Fischen bei der Turbinenpassage bedingen, erforderlich. Mittel- und unterschlächtige Wasserräder können ebenso wie die klassischen Turbinen (Francis, Kaplan, etc.) zu einer Fischschädigung führen. Ob der Abstieg an Ihrer Wasserkraftanlage über das mittelschlächttige Wasserrad erfolgen kann, ist durch ein Gutachten mit Tierversuch zu eruieren. Bis zur Klärung dieses Sachverhaltes ist eine Anpassung der Maßnahme nicht erforderlich.</p>

Nr. (intern)	Absender	Inhalt Stellungnahme – z.T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
		<p>namhafter Fischbiologen als Fischabstiegsanlagen angesehen. Ich bitte um Würdigung der aus der Istzustandsdarstellung abgeleiteten Argumente [...]</p>		